

A decorative graphic consisting of five colored squares arranged in a grid-like pattern. The top row has three squares: yellow, lime green, and light blue. The bottom row has two squares: light blue and orange. The light blue square on the right is significantly larger than the others.

International Financial Reporting Standards

Band 2:

Checkliste zu Ausweis- und Angabevorschriften

International Financial Reporting Standards

Band 2: **Checkliste zu Ausweis- und Angabevorschriften**

Herausgegeben von
Deloitte & Touche

1. Auflage
Juni 2003

Vorwort

Die Bilanzierung nach International Financial Reporting Standards (IFRS) gewinnt an Bedeutung. Nach den Vorstellungen der EU-Kommission sollen alle Unternehmen, die Wertpapiere an einem geregelten Markt zum Handel begeben haben oder dieses beabsichtigen, ab 2005 ihre Konzernrechnungslegung in Übereinstimmung mit den IFRS aufstellen. Im Zuge der Aufstellung eines IFRS-Abschlusses tragen Mandanten immer wieder die Bitte an uns heran, ihnen eine Checkliste mit den erforderlichen Anhangangaben in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen. Mit der vorliegenden Publikation wollen wir diesem Anliegen Rechnung tragen.

Vorbild für die IFRS-Checkliste zu Ausweis- und Angabevorschriften ist die IFRS Presentation and Disclosure Checklist, die im Dezember 2002 in englischer Sprache von Deloitte Touche Tohmatsu in dritter Auflage veröffentlicht wurde. Dabei handelt es sich um eine Zusammenstellung sämtlicher Ausweis- und Angabeerfordernisse, die sich aus den IAS 1 bis 41 und den zugehörigen Interpretationen zum 30. November 2002 ergeben haben. Die Checkliste wurde nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt, kann aber eine eingehende Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Standards nicht ersetzen.

Unser Dank gilt allen Kolleginnen und Kollegen, die uns bei der Erstellung der deutschen Fassung der Checkliste unterstützt haben.

Frankfurt, im Juni 2003

International Financial Reporting Standards

Band 2: **Checkliste zu Ausweis- und Angabevorschriften**

Checkliste zu Ausweis- und Angabevorschriften gemäß International Financial Reporting Standards

Hinweise zur Verwendung dieser Checkliste

Diese Checkliste soll dem Benutzer bei der Fragestellung helfen, inwieweit die Ausweiserfordernisse und Pflichtangaben der International Financial Reporting Standards (IFRS) umgesetzt wurden. Vorschriften zum Ansatz und zur Bewertung sind nicht Gegenstand dieser Checkliste. [Die Quellenangabe erfolgt durch Nennung des betreffenden IAS, gefolgt von der Paragraphennummer, z.B. verweist 40.69 auf Paragraph 69 von IAS 40. Bei Standards, die seit ihrer ersten Ausgabe überarbeitet wurden, wird auch das Jahr der aktuellsten Überarbeitung angegeben, z.B. verweist 14(r1997).55 auf Paragraph 55 von IAS 14 (revised [überarbeitet] 1997)].

Diese Checkliste berücksichtigt die Ausweiserfordernisse und Pflichtangaben aus IFRS, die zum 30. November 2002 in Umlauf waren.

Alle Posten in den Abschnitten 1 bis 8 sind von allgemeiner Bedeutung. Die Abschnitte 9 bis 13 richten sich an Adressaten, die zusätzliche Pflichtangaben zu leisten haben. Dazu gehören Kreditinstitute und ähnliche Finanzinstitutionen, Unternehmen, die die Auswirkungen von Preisänderungen ausweisen, Unternehmen in Hochinflationenländern sowie agrarwirtschaftliche Unternehmungen.

Diese Checkliste beinhaltet keine Ausweis- und Angabevorschriften gemäß IAS 34 (Zwischenberichterstattung) oder IAS 26 (Bilanzierung und Berichterstattung von Altersversorgungsplänen).

INHALT**SEITE**

ABSCHNITT 1	Jahresabschluss begleitende Informationen	8
ABSCHNITT 2	Allgemeine Ausweisgrundsätze	9
ABSCHNITT 3	Gewinn- und Verlustrechnung	14
ABSCHNITT 4	Bilanz	17
ABSCHNITT 5	Eigenkapitalveränderungsrechnung	19
ABSCHNITT 6	Kapitalflussrechnung	21
ABSCHNITT 7	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	24
ABSCHNITT 8	Anhangangaben	28
ABSCHNITT 9	Zusätzliche Angabeerfordernisse – Banken und ähnliche Finanzinstitutionen (IAS 30)	67
ABSCHNITT 10	Angaben bezüglich der Informationen über die Auswirkungen von Preisänderungen (IAS 15)	71
ABSCHNITT 11	Angaben für Unternehmen, die in der Währung eines Hochinflationslandes Rechnung legen (IAS 29)	72
ABSCHNITT 12	Angaben für in der Landwirtschaft tätige Unternehmen (IAS 41)	73
ABSCHNITT 13	Angaben zu Vereinbarungen von Dienstleistungslizenzen (SIC 29)	76

8

ABSCHNITT 2 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER DARSTELLUNG

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
2001	BESTANDTEILE DES JAHRESABSCHLUSSES Ein vollständiger Abschluss besteht aus: a) einer Bilanz; b) einer Gewinn- und Verlustrechnung; c) einer Aufstellung, die entweder i) sämtliche Eigenkapitalveränderungen oder ii) nur jene Eigenkapitalveränderungen, die nicht aus Kapitaltransaktionen mit den Eigentümern und Ausschüttungen an die Eigentümer resultieren, zeigt; d) einer Kapitalflussrechnung und e) einer Angabe der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie erläuternden Anhangangaben.	1(r1997).7
2002	GETREUE DARSTELLUNG UND EINHALTUNG DER IFRS Die Abschlüsse haben die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend abzubilden.	1(r1997).10
2003	Ein Unternehmen, dessen Abschluss mit den International Financial Reporting Standards in Einklang steht, hat diese Tatsache anzugeben. <i>Anmerkungen:</i> 1) Ein Abschluss darf nicht als mit den IAS/IFRS übereinstimmend bezeichnet werden, solange er nicht sämtlichen Anforderungen jedes anzuwendenden Standards und jeder anzuwendenden Interpretation des Standing Interpretations Committee erfüllt. 2) Eine Ausnahme von dieser Regel besteht für IAS 15 (Angaben bezüglich der Auswirkungen von Preisänderungen). Da zur Angabe der Auswirkungen von Inflation international kein Einvernehmen erzielt werden konnte, brauchen Unternehmen die nach IAS 15 erforderlichen Informationen nicht anzugeben, um der Erfordernis einer Bilanzierung in Übereinstimmung mit den IFRS nachzukommen. 3) In der Periode, in der die IFRS erstmalig vollständig als primäre Grundlage der Rechnungslegung angewendet werden, sind die Abschlüsse eines Unternehmens so aufzustellen und darzustellen, als ob schon immer gemäß den Standards und Interpretationen, die bei der erstmaligen Anwendung in Kraft waren, bilanziert worden wäre. Die bei erstmaliger Anwendung in Kraft befindlichen Standards und Interpretationen sind also rückwirkend anzuwenden, es sei denn, dass: a) einzelne Standards und Interpretationen eine andere Übergangsbehandlung verlangen oder zulassen oder b) der Anpassungsbetrag, der auf frühere Perioden entfällt, nicht verlässlich bestimmt werden kann.	1(r1997).11

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	<i>Vergleichsinformationen sind gemäß IFRS bereitzustellen und darzustellen. Jede Anpassung aus dem Übergang auf IFRS ist als eine Anpassung des Eröffnungsbilanzwertes der Gewinnrücklagen zu behandeln. Die Anpassung ist im ersten Abschluss, der nach IFRS erfolgt, vorzunehmen.</i> <i>Wenn die IFRS zum ersten Mal vollständig als primäre Grundlage der Rechnungslegung angewendet werden, darf ein Unternehmen die Übergangsvorschriften der geltenden Standards und Interpretationen nur in den Perioden anwenden, die zu dem in den entsprechenden Standards und Interpretationen vorgeschriebenen Zeitpunkt enden. [SIC 8]</i>	
2004	In der Periode, in der die IFRS zum ersten Mal vollständig als primäre Grundlage der Rechnungslegung angewendet werden, hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben: a) die Tatsache, dass der Anpassungsbetrag an den Eröffnungsbilanzwert der Gewinnrücklagen nicht verlässlich bestimmt werden kann; b) die Tatsache, dass es unmöglich ist, Vergleichsinformationen zu liefern und c) die jeweils gewählte Methode bei IAS, die für das Jahr des Übergangs ein Bilanzierungs- und Bewertungswahlrecht einräumen. <i>Anmerkung:</i> <i>In Verbindung mit den erforderlichen Angaben nach Posten 2003 wird Unternehmen empfohlen anzugeben, dass die IFRS zum ersten Mal vollständig angewendet werden [SIC 8.8].</i>	SIC 8.7
2005	Für den äußerst seltenen Fall, dass das Management zu dem Ergebnis gelangt, dass die Befolgung eines Standards irreführend wäre und deshalb das Abweichen von einer Vorschrift notwendig ist, um eine getreue Darstellung zu vermitteln, hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben: a) die Tatsache, dass die Unternehmensleitung zu dem Schluss gekommen ist, dass der Abschluss die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellt; b) dass man in allen wesentlichen Punkten den anzuwendenden Standards nachgekommen ist, mit der Ausnahme, dass von einem Standard abgewichen wurde, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild zu erreichen; c) i) den Standard, von dem das Unternehmen abgewichen ist; ii) die Art der Abweichung (einschließlich der Bilanzierungsweise, die der Standard erfordert hätte); iii) den Grund, warum diese Bilanzierungsweise unter den gegebenen Umständen irreführend wäre und iv) die gewählte Bilanzierungsweise sowie d) die finanzielle Auswirkung der Abweichung auf das Periodenergebnis, die Vermögenswerte, die Schulden, das Eigenkapital sowie die Cashflows des Unternehmens für jede dargestellte Periode.	1(r1997).13
2006	Wenn ein IFRS in Übereinstimmung mit besonderen Vorschriften in diesem Standard vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens angewandt wird, ist dies anzugeben.	1(r1997).19

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	UNTERNEHMENSFORTFÜHRUNG	
2007	Wenn die Geschäftsleitung Kenntnis über wesentliche Unsicherheiten in Bezug auf Ereignisse und Bedingungen besitzt, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit zur Fortführung des Unternehmens aufwerfen, sind diese Unsicherheiten anzugeben.	1(r1997).23
2008	Werden die Abschlüsse nicht auf der Grundlage der Annahme der Unternehmensfortführung aufgestellt, ist diese Tatsache gemeinsam mit den Grundlagen anzugeben, auf denen der Abschluss basiert, sowie der Grund, warum von einer Fortführung des Unternehmens nicht ausgegangen wird.	1(r1997).23
	DARSTELLUNGSSTETIGKEIT	
2009	Die Darstellung und der Ausweis von Posten im Abschluss sind von einer Periode zur nächsten beizubehalten, solange nicht a) eine wesentliche Änderung des Tätigkeitsfeldes des Unternehmens oder eine Überprüfung der Darstellung seines Abschlusses zeigt, dass eine Änderung zu einer angemesseneren Darstellungsweise von Ereignissen und Geschäftsvorfällen führt; oder b) eine Änderung der Darstellungsweise von einem IFRS oder einer Interpretation des Standing Interpretations Committee verlangt wird.	1(r1997).27
	BEWERTUNGS-/DARSTELLUNGSWÄHRUNG	
2010	Für den Fall, dass die bei der Aufstellung des Abschlusses gewählte Bewertungswährung nicht der Landeswährung entspricht, in der das Unternehmen seinen Sitz hat, ist die Begründung für die Verwendung der abweichenden Währung anzugeben.	21(r1993).43 SIC 19.10(a)
2011	Sofern der Abschluss in einer anderen als der Bewertungswährung des Unternehmens nach SIC 19 dargestellt wurde, sind die folgenden Sachverhalte anzugeben: a) die Bewertungswährung; b) der Grund für die abweichende Darstellungswährung; c) eine Beschreibung der Umrechnungsmethode; d) eine Erklärung, dass die Bewertungswährung den wirtschaftlichen Gehalt der zugrunde liegenden Sachverhalte und Umstände des Unternehmens wiedergibt.	SIC 19.10(c) SIC 30.8
2012	Wird ein Abschluss nicht in der gemäß SIC 19 festgelegten Bewertungswährung dargestellt und ist die Bewertungswährung die Währung eines Hyperinflationlandes, hat ein Unternehmen zusätzlich zu den Angaben gemäß IAS 29.39 die Schlussumrechnungskurse zwischen der Bewertungswährung und der Darstellungswährung zum Stichtag jeder dargestellten Bilanz anzugeben (siehe Posten 11004).	SIC 30.9
2013	Wird die Bewertungs- oder Darstellungswährung geändert, so ist der Grund dafür anzugeben.	21(r1993).43 SIC 19.10(b)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
2014	Wenn zusätzliche, nach IFRS nicht vorgeschriebene Informationen für bestimmte Abschlussadressaten in einer Währung gemacht werden, die nicht der Währung entspricht, die für die Darstellung des Abschlusses verwendet wurde, hat ein Unternehmen: a) die Information deutlich als Zusatzinformation auszuweisen und von den Angaben zu trennen, die nach IFRS vorgeschrieben sind; b) die Bewertungswährung, die bei der Erstellung des Abschlusses verwendet wurde, sowie die Umrechnungsmethode anzugeben, die für die zusätzlichen Informationen herangezogen wurde; c) den Umstand anzugeben, dass die Bewertungswährung den wirtschaftlichen Gehalt der zugrunde liegenden Ereignisse und Umstände des Unternehmens wiedergibt und dass die zusätzlichen Informationen nur für das bessere Verständnis bestimmter Adressaten dargestellt werden und d) die Währung anzugeben, in der die zusätzlichen Informationen dargestellt werden.	SIC 30.10
2015	WESENTLICHKEIT, ZUSAMMENFASSUNG UND SALDIERUNG VON POSTEN Jeder wesentliche Posten ist im Abschluss gesondert darzustellen.	1(r1997).29
2016	Unwesentliche Posten sind mit Beträgen vergleichbarer Art oder Funktion zusammenzufassen und brauchen nicht gesondert dargestellt zu werden.	1(r1997).29
2017	Vermögenswerte und Schulden dürfen nicht miteinander saldiert werden, es sei denn, dass die Saldierung von einem anderen IFRS gefordert oder zugelassen wird.	1(r1997).33
2018	Ertrags- und Aufwandsposten sind nur dann miteinander zu saldieren, wenn: a) ein IFRS dieses fordert oder zulässt; oder b) unwesentliche Erträge und Aufwendungen, die auf dieselben oder ähnliche Geschäftsvorfälle und Ereignisse zurückzuführen sind, zusammengefasst werden.	1(r1997).34
2019	VERGLEICHSinFORMATIONEN Sofern ein IFRS nichts anderes zulässt oder vorschreibt, sind im Abschluss Vergleichsinformationen zu allen quantitativen Sachverhalten für die Vorperiode anzugeben.	1(r1997).38
2020	Vergleichsinformationen sind in die verbalen und beschreibenden Informationen einzubeziehen, wenn es für das Verständnis des Abschlusses der Berichtsperiode von Bedeutung ist.	1(r1997).38

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
2021	Werden Darstellung oder Gliederungsstruktur von Posten im Abschluss erweitert, sind a) die Vergleichsbeträge ebenfalls neu zu gliedern, sofern dies nicht praktisch undurchführbar ist; b) Art, Betrag und Grund für jede Strukturänderung anzugeben; c) die Gründe für eine unterlassene Anpassung und die Art der Änderung anzugeben, die bei einer Umgliederung der Beträge vorzunehmen gewesen wären und auf deren Vornahme das Unternehmen aus Gründen der Praktikabilität verzichtet hat.	1(r1997).40
2022	STRUKTUR UND INHALT Der Abschluss muss eindeutig als solcher gekennzeichnet und von anderen Informationen, die im gleichen Dokument veröffentlicht werden, unterscheidbar sein.	1(r1997).44
2023	Jeder Bestandteil des Abschlusses ist eindeutig zu bezeichnen.	1(r1997).46
2024	Zusätzlich sind die folgenden Informationen deutlich sichtbar darzustellen und zu wiederholen, falls es für das Verständnis der dargestellten Informationen notwendig ist: a) der Name des bilanzierenden Unternehmens oder andere Arten der Identifizierung; b) ob sich der Abschluss auf das einzelne Unternehmen oder einen Konzern bezieht; c) der Bilanzstichtag oder die Berichtsperiode, auf die sich der Abschluss bezieht, je nachdem, was für den entsprechenden Bestandteil des Abschlusses sachgerecht ist; d) die Berichtswährung und e) der Detaillierungsgrad, der bei der Darstellung von Beträgen im Abschluss angewandt wird (z.B. in Tausend oder Millionen Einheiten der Berichtswährung).	1(r1997).46
2025	Wenn sich ausnahmsweise der Bilanzstichtag eines Unternehmens ändert und der Jahresabschluss für einen Zeitraum aufgestellt wird, der länger oder kürzer als ein Jahr ist, hat ein Unternehmen Folgendes anzugeben: a) die Berichtsperiode; b) den Grund für die Verwendung einer anderen Berichtsperiode als ein Jahr und c) die Tatsache, dass die in der Gewinn- und Verlustrechnung, der Eigenkapitalveränderungsrechnung, der Kapitalflussrechnung und die im Anhang genannten Vorjahreszahlen nicht vergleichbar sind.	1(r1997).49

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	ALLGEMEINE INHALTE	
3001	Alle in einer Periode erfassten Ertrags- und Aufwandsposten sind bei der Ermittlung des Periodenergebnisses zu berücksichtigen, sofern ein IFRS nicht etwas Anderes vorschreibt oder zulässt.	8(r1993).7
3002	In der Gewinn- und Verlustrechnung sind zumindest die nachfolgenden Sachverhalte in einer eigenen Ausweiszeile darzustellen: a) Erlöse; b) das Ergebnis der betrieblichen Tätigkeit; c) Finanzierungsaufwendungen; d) Gewinn- und Verlustanteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures, die nach der Equity-Methode bilanziert werden; e) der auf das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit entfallende Steueraufwand; f) das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit; g) außerordentliche Posten; h) das auf Minderheitenanteile entfallende Ergebnis und i) das Periodenergebnis.	1(r1997).75 8(r1993).10 12(r2000).77 27(r2000).26
3003	In der Gewinn- und Verlustrechnung sind zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen darzustellen, wenn ein IFRS dies verlangt oder wenn eine solche Darstellung notwendig ist, um die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen.	1(r1997).75
3004	Im Hinblick auf einzustellende Bereiche ist der Vorsteuergewinn oder -verlust, der beim Abgang von Vermögenswerten bzw. bei der Tilgung von Schulden, die dem einzustellenden Bereich zuzurechnen waren, erzielt wird, separat in der Gewinn- und Verlustrechnung zu zeigen.	35.39
3005	Der auf das Unternehmen entfallende Anteil am Gewinn oder Verlust assoziierter Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, ist als gesonderter Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben.	28(r2000).28
	ANALYSE DER AUFWENDUNGEN	
3006	Der Jahresabschluss muss entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder in den zugehörigen Anhangangaben eine Analyse der Aufwendungen beinhalten, die entweder auf der Art der Aufwendungen (Personalaufwendungen, Abschreibungen etc.) oder auf deren Funktion innerhalb des Unternehmens (Herstellungs-, Vertriebs-, Verwaltungsaufwendungen etc.) beruht.	1(r1997).77
3007	Unternehmen, die das Umsatzkostenverfahren anwenden, haben zusätzliche Informationen über die Art der Aufwendungen, einschließlich des Aufwands für planmäßige Abschreibungen sowie des Personalaufwands, anzugeben.	1(r1997).83

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	ERGEBNIS JE AKTIE <i>Anmerkung:</i> IAS 33, Ergebnis je Aktie, betrifft Unternehmen, deren Stammaktien oder potenzielle Stammaktien öffentlich gehandelt werden, Unternehmen, welche die Ausgabe von Stammaktien oder potenziellen Stammaktien an einer Wertpapierbörse in die Wege geleitet haben, sowie sonstige Unternehmen, die ein Ergebnis je Aktie veröffentlichen. Enthält ein Geschäftsbericht sowohl den Einzelabschluss des Mutterunternehmens als auch den Konzernabschluss, brauchen die Informationen zum Ergebnis je Aktie ausschließlich auf Basis der konsolidierten Daten angegeben zu werden.	
3008	Ein Unternehmen hat das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie in der Gewinn- und Verlustrechnung (gleichwertig für jede dargestellte Periode) für jede Klasse von Stammaktien, die unterschiedliche Anrechte auf das Periodenergebnis haben, für jede dargestellte Periode getrennt auszuweisen.	33.47, 48
3009	Das Unternehmen hat folgende Angaben zu tätigen: a) die zur Berechnung von unverwässerten und verwässerten Ergebnissen je Aktie als Zähler verwendeten Beträge sowie eine Überleitungsrechnung der entsprechenden Beträge zum Periodenergebnis; b) den gewichteten Durchschnitt der Anzahl von Stammaktien, welcher als Nenner in der Berechnung der unverwässerten und verwässerten Ergebnisse je Aktie verwendet wurde sowie eine Überleitung dieser Nenner zueinander.	33.49
3010	Falls zusätzliche Beträge je Aktie angegeben werden, a) sind die so berechneten Beträge je Aktie unter der Verwendung des gemäß IAS 33 ermittelten gewichteten Durchschnitts der Anzahl von Stammaktien zu bestimmen, wenn ein anderer Berichtsbestandteil des Periodenergebnisses als Zähler herangezogen wird; b) ist eine Überleitung von dem verwendeten Bestandteil zu einem in der Gewinn- und Verlustrechnung berichteten Posten bereitzustellen, wenn ein Teilergebnis als Zähler verwendet wird, das nicht als Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen ist und c) sind unverwässerte und verwässerte Beträge je Aktie gleichberechtigt auszuweisen.	33.51

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
3011	Unverwässertes und verwässertes Ergebnis je Aktie sind rückwirkend für jede dargestellte Periode anzupassen a) bei Zunahme der im Umlauf befindenden Stammaktien oder potenziellen Stammaktien infolge einer Kapitalerhöhung, Ausgabe von Gratisaktien oder einer Neustückelung von Aktien; b) bei Abnahme als Ergebnis einer Zusammenlegung der im Umlauf befindenden Aktien oder potenziellen Stammaktien; c) im Falle derartiger Änderungen, falls diese nach dem Bilanzstichtag, aber vor Veröffentlichung des Abschlusses eingetreten sind; d) bei Berichtigung grundlegender Fehler mittels einer Anpassung des Eröffnungsbilanzwertes der Gewinnrücklagen; e) bei Anpassungen auf Grund einer rückwirkenden Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie f) im Hinblick auf einen Unternehmenszusammenschluss in Form einer Interessenszusammenführung.	33.43
3012	Sofern sachgerecht, ist der Umstand anzugeben, dass die „je Aktie“-Berechnungen rückwirkend angepasst wurden, um Veränderungen der im Umlauf befindlichen oder potenziellen Stammaktien infolge einer Kapitalerhöhung oder Neustückelung von Aktien abzubilden.	33.43

ABSCHNITT 4 BILANZ

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	ALLGEMEINE INHALTE	
4001	In der Bilanz sind mindestens die nachfolgend genannten Posten darzustellen: a) Sachanlagen; b) immaterielle Vermögenswerte; c) finanzielle Vermögenswerte (ausgenommen jene Beträge, die unter (d), (f) und (g) ausgewiesen werden); d) nach der Equity-Methode bilanzierte Finanzanlagen; e) Vorräte; f) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Forderungen; g) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente; h) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie sonstige Verbindlichkeiten; i) Steuerschulden und -erstattungsansprüche gemäß IAS 12(r2000), Ertragsteuern; j) Rückstellungen; k) langfristige verzinsliche Schulden; l) Minderheitenanteile sowie m) gezeichnetes Kapital und Rücklagen.	1(r1997).66
4002	In der Bilanz sind zusätzliche Posten, Überschriften und Zwischensummen darzustellen, wenn ein IFRS dies verlangt oder wenn eine solche Darstellung notwendig ist, um die Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darzustellen.	1(r1997).67
4003	Ein Unternehmen hat die dargestellten Posten nach ihrer Art entweder in der Bilanz oder in den Anhangangaben zur Bilanz in einer der Geschäftstätigkeit des Unternehmens entsprechenden Weise weiter zu untergliedern.	1(r1997).72
4004	Anteile an assoziierten Unternehmen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, sind als langfristige Vermögenswerte zu klassifizieren und als gesonderte Posten in der Bilanz anzugeben.	28(r2000).28
4005	Minderheitenanteile sind getrennt von Fremd- und Eigenkapital, das auf Anteilseigner des Mutterunternehmens entfällt, darzustellen.	27(r2000).26
	UNTERSCHIEDUNG IN KURZFRISTIG UND LANGFRISTIG	
4006	Jedes Unternehmen hat entsprechend der Art seiner Geschäftstätigkeit zu bestimmen, ob es kurzfristige und langfristige Vermögenswerte sowie kurzfristige und langfristige Schulden als getrennte Gliederungsgruppen in der Bilanz darstellt oder nicht.	1(r1997).53
4007	Entscheidet sich ein Unternehmen, diese Untergliederung nicht zu machen, sind die Vermögenswerte und Schulden grob nach ihrer Liquiditätsnähe anzuordnen.	1(r1997).53

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	ALLGEMEINE INHALTE	
4008	Ein Vermögenswert ist als kurzfristig zu klassifizieren, wenn: a) seine Realisation innerhalb des normalen Verlaufs des Geschäftszyklus des Unternehmens erwartet wird oder er zum Verkauf oder Verbrauch innerhalb dieses Zeitraumes gehalten wird; oder b) er primär für Handelszwecke oder für einen kurzen Zeitraum gehalten wird und seine Realisation innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag erwartet wird; oder c) es sich um Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente handelt, deren Verwendung keiner Beschränkung unterliegt.	1(r1997).57
4009	Alle anderen Vermögenswerte, die nicht eines der in Posten 4008 dargestellten Kriterien erfüllen, sind als langfristig zu klassifizieren.	1(r1997).57
4010	Eine Schuld ist als kurzfristig zu klassifizieren, falls: a) ihre Tilgung innerhalb des gewöhnlichen Verlaufs des Geschäftszyklus des Unternehmens erwartet wird; oder b) sie innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung ansteht.	1(r1997).60
4011	Alle anderen Schulden, die nicht eines der Kriterien nach Posten 4010 erfüllen, sind als langfristig zu klassifizieren.	1(r1997).60
4012	Ein Unternehmen hat seine langfristigen verzinslichen Schulden weiterhin als langfristig zu klassifizieren, selbst wenn sie innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung anstehen, sofern: a) die ursprüngliche Laufzeit mehr als 12 Monate umfasste; b) das Unternehmen beabsichtigt, die Verpflichtung langfristig zu prolongieren und c) diese Absicht von einer Vereinbarung, Zahlungsverpflichtungen zu prolongieren oder umzuschulden, getragen wird und diese abgeschlossen wurde, bevor der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wird.	1(r1997).63
4013	Der Nennwert jeder Schuld, die in Übereinstimmung mit Posten 4012 aus den kurzfristigen Schulden ausgegliedert wurde, ist gemeinsam mit weitergehenden Informationen in den Anhangangaben zur Bilanz anzuführen.	1(r1997).63
4014	Unabhängig davon, welche Methode der Darstellung gewählt wird, hat ein Unternehmen für jeden Vermögens- und Schuldposten, der Beträge umfasst, bei denen mit einer Realisierung resp. Erfüllung sowohl vor als auch nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Bilanzstichtag gerechnet wird, jenen Teilbetrag anzugeben, der voraussichtlich erst nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Bilanzstichtag realisiert bzw. erfüllt wird.	1(r1997).54

ABSCHNITT 5 EIGENKAPITALVERÄNDERUNGSRECHNUNG

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	<i>Anmerkung:</i> IAS 1(r1997) trägt dem Umstand Rechnung, dass die Darstellung der Veränderung des Eigenkapitals auf unterschiedliche Art und Weise umgesetzt werden kann. Der Ansatz, der in zahlreichen Ländern zur Anwendung gelangt, sieht eine tabellarische Darstellung vor, bei dem die Veränderungen zwischen Eröffnungs- und Schlussbilanzwert für alle unter den Posten 5001 und 5002 aufgeführten Posten dargestellt werden. Eine Alternative wäre ein eigenständiger Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem nur die Posten gemäß Posten 5001 darstellt werden. Nach diesem Ansatz wären die Posten gemäß Posten 5002 im Anhang des Jahresabschlusses darzustellen. Beide Ansätze werden im Anhang zu IAS 1(r1997) erläutert. Unabhängig vom gewählten Ansatz ist eine Zwischensumme für jene Posten zu bilden, die unter Posten 5001(b) genannt sind, um den Anwendern die Ableitung des Totalerfolgs, der im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit während des Geschäftsjahres erwirtschaftet wurde, zu ermöglichen.	
5001	Ein Unternehmen hat im Rahmen seines Abschlusses eine gesonderte Aufstellung beizubringen, aus der Folgendes hervorgeht: a) das Periodenergebnis; b) jedweder Ertrag und Aufwand, der nach anderen Standards direkt im Eigenkapital erfasst wird, sowie die Summe dieser Posten und c) die Gesamtauswirkung aus einer Änderung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Berichtigung grundlegender Fehler, für welche die Benchmark-Methode in IAS 8 angewendet wurde.	1(r1997).86(a) 1(r1997).86(b) 1(r1997).86(c)
5002	Zusätzlich hat ein Unternehmen entweder in der Aufstellung nach Posten 5001 oder im Anhang die folgenden Sachverhalte darzustellen: a) Kapitaltransaktionen mit Anteilseignern und Ausschüttungen an Anteilseigner; b) den Betrag der angesammelten Ergebnisse zu Beginn der Periode und zum Bilanzstichtag sowie die Bewegungen in der Periode sowie c) eine Überleitungsrechnung der Buchwerte jeder Kategorie des gezeichneten Kapitals, des Agios und sämtlicher Rücklagen zu Beginn und am Ende der Periode, die jede Bewegung gesondert angibt.	1(r1997).86(d) 1(r1997).86(e) 1(r1997).86(f)
5003	Die nachfolgend genannten Beträge, die unmittelbar gegen das Eigenkapital verrechnet wurden, sind gesondert anzugeben (entsprechend der Vorgaben anderer Standards): a) der Gesamtbetrag der Steuerverbindlichkeiten aus Sachverhalten, die unmittelbar mit dem Eigenkapital verrechnet wurden; b) der Gesamtbetrag latenter Steuern aus Sachverhalten, die unmittelbar mit dem Eigenkapital verrechnet wurden; c) der auf Sachanlagen entfallende Teil der Neubewertungsrücklage, unter Angabe der in der Periode aufgetretenen Veränderungen und eventuell bestehender Ausschüttungsbeschränkungen an die Anteilseigner;	12(r2000).81(a) 12(r2000).81(a) 16(r1998).64(f)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	d) der auf immaterielle Vermögenswerte entfallende Teil der Neubewertungsrücklage, unter Angabe des Eröffnungs- und des Schlussbilanzwertes und der in der Periode aufgetretenen Veränderungen sowie eventuell bestehender Ausschüttungsbeschränkungen an die Anteilseigner;	38.113(b)
	e) die im Eigenkapital in der Berichtsperiode erfasste Wertänderung, die aus der Folgebewertung eines zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswertes mit dem beizulegenden Zeitwert resultiert sowie jener Betrag, der in der Berichtsperiode aus dem Eigenkapital ausgebucht und im Periodenergebnis erfasst wurde;	39(r2000).170(a)
	f) der Saldo der Umrechnungsdifferenzen, der als separater Posten unter dem Eigenkapital ausgewiesen wurde und dessen Überleitung vom Beginn zum Ende der Berichtsperiode;	21(r1993).42(b)
	g) der Betrag gehaltener eigener Anteile, die vom Eigenkapital abgezogen wurden sowie	SIC 16.6
	h) der Betrag angefallener Transaktionskosten, der in der Periode unmittelbar vom Eigenkapital abgezogen wurde.	SIC 17.9

ABSCHNITT 6 KAPITALFLUSSRECHNUNG

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
6001	Ein Unternehmen hat eine Kapitalflussrechnung als integralen Bestandteil des Abschlusses für jede Periode zu erstellen, für die Abschlüsse beigebracht werden.	7(r1992).1
6002	KLASSIFIZIERUNG DER CASHFLOWS Die Kapitalflussrechnung hat die in der Berichtsperiode aufgetretenen Zahlungsströme aus betrieblicher, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zu enthalten.	7(r1992).10
6003	Ein Unternehmen hat den Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit in einer der beiden folgenden Formen darzustellen: a) nach der direkten Methode, wobei die wesentlichen Arten an Bruttoein- und -auszahlungen angegeben werden; oder b) nach der indirekten Methode, bei der das Periodenergebnis um den Einfluss von nicht zahlungswirksamen Geschäftsvorfällen, Abgrenzungen vergangener oder zukünftiger betrieblicher Ein- oder Auszahlungen sowie Ertrags- und Aufwandsposten, die dem Investitions- oder Finanzierungsbereich zuzurechnen sind, korrigiert wird.	7(r1992).18
6004	Bedeutende Arten an Bruttoein- und -auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit sind gesondert auszuweisen, es sei denn, der Standard lässt ihre Verrechnung ausdrücklich zu. <i>Anmerkungen:</i> <i>Die folgenden Arten von Cashflows können saldiert dargestellt werden:</i> a) <i>Cashflows, die aus folgenden betrieblichen, Investitions- oder Finanzierungstätigkeiten stammen:</i> i) <i>Einzahlungen und Auszahlungen im Namen von Kunden, wenn die Cashflows eher auf das Tun des Kunden als das des Unternehmens zurückzuführen sind und</i> ii) <i>Einzahlungen und Auszahlungen bei Posten mit großer Umschlagshäufigkeit, großen Volumina und kurzen Laufzeiten sowie</i> b) <i>für Cashflows aus einer der folgenden Tätigkeiten einer Finanzinstitution:</i> i) <i>Einzahlungen und Auszahlungen aus der Annahme und Rückzahlung von Einlagen mit fester Laufzeit,</i> ii) <i>Platzierung von Einlagen bei und Rücknahme von Einlagen von anderen Finanzinstitutionen,</i> iii) <i>Kredite und Darlehen an Kunden und die Rückzahlung derselben.</i>	7(r1992).21, 22 und 24

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
6005	AUSSERORDENTLICHE POSTEN Die Cashflows aus außerordentlichen Sachverhalten sind als Cashflows aus betrieblicher, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zu klassifizieren und gesondert anzugeben.	7(r1992).29
6006	ZINSEN UND DIVIDENDEN Cashflows aus erhaltenen und gezahlten Zinsen und Dividenden sind jeweils gesondert anzugeben.	7(r1992).31
6007	Cashflows aus erhaltenen und gezahlten Zinsen und Dividenden sind als betriebliche, Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zu klassifizieren, wobei das Gebot der Darstellungstetigkeit zu beachten ist.	7(r1992).31
6008	ERTRAGSTEUERN Cashflows aus Ertragsteuern sind gesondert anzugeben.	7(r1992).35
6009	Cashflows aus Ertragsteuern sind als Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit zu klassifizieren, es sei denn, sie können bestimmten Finanzierungs- und Investitionsaktivitäten unmittelbar zugeordnet werden.	7(r1992).35
	<i>Anmerkung:</i> <i>Wenn die steuerbezogenen Cashflows mehr als einer Tätigkeit zugeordnet werden, ist der Gesamtbetrag der gezahlten Steuern anzugeben.</i>	7(r1992).36
6010	ERWERB UND VERÄUSSERUNG VON TOCHTERUNTERNEHMEN UND SONSTIGEN GESCHÄFTSEINHEITEN Die Summe der Cashflows aus dem Erwerb und der Veräußerung von Tochterunternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten ist gesondert darzustellen und als Investitionstätigkeit zu klassifizieren.	7(r1992).39
6011	Im Hinblick auf in der Berichtsperiode erfolgte Erwerbe und Veräußerungen von Tochterunternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten sind folgende Angaben zu leisten: a) der insgesamt geleistete Kauf- resp. erzielte Veräußerungspreis; b) der Teil des Kauf- oder Veräußerungspreises, der durch Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente beglichen wurde; c) der Betrag der Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens oder der Geschäftseinheit, die mit dem Erwerb übernommen bzw. im Zusammenhang mit dem Verkauf abgegeben wurden sowie d) die Beträge der nach Hauptgruppen gegliederten Vermögenswerte und Schulden mit Ausnahme der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens oder der sonstigen Geschäftseinheit, das bzw. die erworben oder veräußert wurde.	7(r1992).40
6012	NICHT ZAHLUNGSWIRKSAME TRANSAKTIONEN Investitions- und Finanzierungsvorgänge, die nicht zu einer Veränderung von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten geführt haben, sind nicht Bestandteil der Kapitalflussrechnung.	7(r1992).43

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
6013	Investitions- und Finanzierungsvorgänge, die nicht zu einer Veränderung von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten geführt haben, sind an anderer Stelle im Abschluss in einer Weise anzugeben, dass alle notwendigen Informationen über diese Investitions- und Finanzierungsvorgänge vermittelt werden.	7(r1992).43
	SONSTIGE ANGABEN	
6014	Das Unternehmen hat die Bestandteile der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente anzugeben.	7(r1992).45
6015	Die Beträge der Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in der Kapitalflussrechnung sind auf die entsprechenden Bilanzposten überzuleiten.	7(r1992).45
6016	Das Unternehmen hat den Betrag bedeutender Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente anzugeben, die vom Unternehmen gehalten werden, über die der Konzern aber nicht verfügen kann. Die Angabe ist durch die Geschäftsleitung zu erläutern.	7(r1992).48

ABSCHNITT 7 BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN	
7001	Die Anhangangaben sollen über die Aufstellung des Abschlusses und jene Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die für bedeutsame Sachverhalte und Ereignisse gewählt und angewandt wurden, informieren.	1(r1997).91(a)
7002	Im Rahmen des Abschnitts zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ist Folgendes darzulegen: a) die bei der Aufstellung des Abschlusses verwendeten Bewertungsmaßstäbe und b) jede spezifische Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, die für ein sachgerechtes Verständnis des Abschlusses notwendig ist.	1(r1997).97
	METHODEN, DIE AUFGRUND BESTIMMTER STANDARDS ANZUGEBEN SIND	
7003	Die nachfolgend genannten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind nach bestimmten Standards darzustellen: a) Tochterunternehmen – die verwendete Bilanzierungsmethode für Tochterunternehmen im Einzelabschluss des Mutterunternehmens. b) Assoziierte Unternehmen – die für diese Anteile angewendeten Bilanzierungsmethoden. c) Geschäfts- oder Firmenwert – die zugrunde gelegte Abschreibungsdauer; – bei einer Abschreibungsdauer von mehr als 20 Jahren i) die Gründe für eine Widerlegung der Annahme, dass die Nutzungsdauer 20 Jahre nicht überschreitet; ii) eine Beschreibung der Faktoren, die bei der Bestimmung der Nutzungsdauer eine bedeutende Rolle gespielt haben; – bei nicht-linearer Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes die Angabe der gewählten Methode nebst Begründung, warum die gewählte Methode sachgerechter als die lineare Abschreibung ist sowie – der/die Posten in der Gewinn- oder Verlustrechnung, in dem/denen die Abschreibungsbeträge auf den Goodwill enthalten sind. d) Negativer Unterschiedsbetrag – die Berichtsperiode(n), über die der negative Unterschiedsbetrag als Ertrag erfasst wird und – der/die Posten in der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem/denen der negative Unterschiedsbetrag als Ertrag erfasst wird. e) Geschäfts- oder Firmenwert und Anpassungen an den beizulegenden Zeitwert – die Methode, die gemäß IAS 21(r1993) (siehe unten) für die Umrechnung des Geschäfts- oder Firmenwertes und die Anpassungen an den beizulegenden Zeitwert beim Erwerb einer ausländischen Teileinheit gewählt wurde.	27(r2000).32(c) 28(r2000).27(b) 22(r1998).88(a) 22(r1998).88(b) 22(r1998).88(c) 22(r1998).88(d) 22(r1998).91(b) 22(r1998).91(c) 21(r1993).45

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	Anmerkungen: IAS 21(r1993), Paragraph 33, bestimmt, dass der Geschäfts- oder Firmenwert und am beizulegenden Zeitwert ausgerichtete Anpassungen der Buchwerte der Vermögenswerte und Schulden i) entweder als Vermögenswerte und Schulden der ausländischen Teileinheit zum Stichtagskurs gemäß IAS 21(r1993), Paragraph 30, umzurechnen sind; oder ii) als Vermögenswerte und Schulden des berichtenden Unternehmens, welche entweder bereits in der Berichtswährung angegeben werden oder als nicht monetäre Fremdwährungsposten, die gemäß IAS 21(r1993), Paragraph 11(b), mit den Wechselkursen zum Zeitpunkt der Geschäftsvorfälle umgerechnet werden, zu behandeln sind. f) Erträge – die für die Ertragserfassung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich der Methoden zur Ermittlung des Fertigstellungsgrades bei Dienstleistungsgeschäften. g) Fertigungsaufträge – die Methoden zur Ermittlung der in der Berichtsperiode erfassten Auftragslöhne und – die Methoden zur Ermittlung des Fertigstellungsgrades laufender Projekte. h) Fremdkapitalkosten – die angewandte Bilanzierungsmethode für Fremdkapitalkosten. i) Zuwendungen der öffentlichen Hand – die bei Zuwendungen der öffentlichen Hand verwendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethode, einschließlich der im Abschluss angewandten Ausweismethoden. j) Altersvorsorgeaufwendungen – die vom Unternehmen verwendete Methode zur Erfassung versicherungsmathematischer Erfolge bei beitragsorientierten Plänen. k) Kapitalbeteiligungspläne – die verwendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethode für Kapitalbeteiligungspläne. l) Sachanlagen – für jede Klasse an Vermögenswerten – die Bewertungsgrundlagen für die Bestimmung des Bruttobuchwertes; – die verwendeten Abschreibungsmethoden; – die verwendeten Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze und – die verwendete Bilanzierungs- und Bewertungsmethode für die geschätzten Kosten einer Wiederherstellung des Standortes der Sachanlagen.	18(r1993).35(a) 11(r1993).39(b) 11(r1993).39(c) 23(r1993).29(a) 20.39(a) 19(r2002).120(a) 19(r2002).147(b) 16(r1998).60(a) 16(r1998).60(b) 16(r1998).60(c) 16(r1998).61(b)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	m) Zu fortgeführten Anschaffungskosten angesetzte Renditeimmobilien – die verwendeten Abschreibungsmethoden sowie – die verwendeten Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze. n) Immaterielle Vermögenswerte – für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte, wobei zwischen selbst geschaffenen und sonstigen Vermögenswerten zu unterscheiden ist: – die zu Grunde gelegten Nutzungsdauern oder die verwendeten Abschreibungssätze; – die verwendeten Abschreibungsmethoden; – der/die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem/denen die Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte enthalten sind; – wenn ein immaterieller Vermögenswert über mehr als 20 Jahre abgeschrieben wird i) die Gründe für eine Widerlegung der Annahme, dass die Nutzungsdauer 20 Jahre ab erstmaliger Nutzung nicht überschreitet sowie ii) eine Beschreibung der Faktoren, die bei der Bestimmung der Nutzungsdauer eine bedeutende Rolle gespielt haben; – für immaterielle Vermögenswerte, die durch eine Zuwendung der öffentlichen Hand erworben und zunächst mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt wurden, ob sie in der Folge nach der Benchmark-Methode oder der alternativ zulässigen Methode bewertet werden. o) Vorräte – die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Vorräte einschließlich der genutzten Verbrauchsfolgefverfahren. p) Finanzinstrumente – die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden einschließlich der Ansatzkriterien und Bewertungsmaßstäbe für jede Gruppe von finanziellen Vermögenswerten, finanziellen Verbindlichkeiten und Eigenkapitalinstrumenten, sowohl für bilanzwirksame als auch für bilanzunwirksame Instrumente; – die Methoden und wesentlichen Annahmen (gesondert für jede wesentliche Gruppe finanzieller Vermögenswerte), die bei der Schätzung des beizulegenden Zeitwerts von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die mit dem beizulegenden Zeitwert bilanziert werden, herangezogen wurden; – ob Erfolge aus Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswerten, die mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, im Periodenergebnis oder bis zur Veräußerung des finanziellen Vermögenswertes unmittelbar im Eigenkapital erfasst werden und – für jede Kategorie finanzieller Vermögenswerte nach IAS 39(r2000), ob „übliche“ Käufe und Verkäufe finanzieller Vermögenswerte zum Handelstag oder zum Erfüllungstag bilanziert wurden.	40.69(a) 40.69(b) 38.107(a) 38.107(b) 38.107(d) 38.111(a) 38.111(c)(iii) 2(r1993).34(a) 32(r1998).47(b) 39(r2000).167(a) 39(r2000).167(b) 39(r2000).167(c)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
7004	ÄNDERUNG DER BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN Wird die Benchmark-Methode für Änderungen der Bilanzierungs- oder Bewertungsmethoden herangezogen und hat eine Änderung der Bilanzierungs- oder Bewertungsmethoden wesentliche Auswirkungen auf die Berichtsperiode oder eine frühere dargestellte Periode oder kann sie wesentliche Auswirkungen auf spätere Perioden haben, so sind folgende Angaben erforderlich: a) die Gründe für die Änderung; b) der Betrag der Anpassung für die Berichtsperiode und für jede dargestellte frühere Periode; c) der Betrag der Anpassung, der sich auf frühere Perioden bezieht, die nicht durch Vergleichsinformationen im Abschluss berücksichtigt sind und d) die Tatsache, dass die vergleichenden Informationen angepasst worden sind oder dass dies nicht durchführbar ist.	8(r1993).53
7005	Wird die alternativ zulässige Methode für Änderungen der Bilanzierungs- oder Bewertungsmethoden herangezogen und hat eine Änderung der Bilanzierungs- oder Bewertungsmethoden wesentliche Auswirkungen auf die Berichtsperiode oder eine frühere dargestellte Periode oder kann sie wesentliche Auswirkungen auf spätere Perioden haben, so sind folgende Angaben erforderlich: a) die Gründe für die Änderung; b) der Betrag der Anpassung, der im Ergebnis der Berichtsperiode berücksichtigt worden ist; c) zusätzliche „Pro forma“-Informationen, die in Übereinstimmung mit der Benchmark-Methode erstellt wurden; d) der Anpassungsbetrag für sämtliche Perioden, in denen „Pro forma“-Informationen ausgewiesen werden, sowie der auf davor liegende Perioden entfallende Betrag der Anpassung und e) falls der Ausweis von „Pro forma“-Informationen nicht durchführbar ist, ist diese Tatsache anzugeben.	8(r1993).54, 57

ABSCHNITT 8 ANHANGANGABEN

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
8001	GRUNDLAGEN Ein Unternehmen hat in seinem Abschluss folgende Sachverhalte anzugeben, sofern diese nicht an anderer Stelle im Berichtsmaterial angegeben werden, das zusammen mit dem Abschluss veröffentlicht wird: a) den Sitz und die Rechtsform des Unternehmens, das Land, in dem es als juristische Person registriert ist, und die Adresse des eingetragenen Sitzes (oder des Hauptsitzes der Geschäftstätigkeit, wenn dieser vom eingetragenen Sitz abweicht); b) eine Beschreibung der Art der Geschäftstätigkeit des Unternehmens und seiner Hauptaktivitäten; c) den Namen des Mutterunternehmens und des obersten Mutterunternehmens des Konzerns; sowie d) entweder die Anzahl der Arbeitnehmer am Ende der Periode oder den Durchschnitt der Periode.	1(r1997).102
8002	Die Anhangangaben im Abschluss haben: a) die Informationen anzugeben, die von IFRS verlangt werden und nicht an anderer Stelle im Abschluss dargestellt werden und b) zusätzliche Informationen zu liefern, die nicht in den anderen Abschlussbestandteilen dargestellt werden, aber für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes notwendig sind.	1(r1997).91(b), (c)
8003	Anhangangaben im Abschluss sind systematisch darzustellen. Jeder Posten in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Kapitalflussrechnung muss einen Querverweis zu sämtlichen dazugehörenden Informationen im Anhang haben.	1(r1997).92
8004	GRUNDLEGENDE FEHLER Bei Anwendung der Benchmark-Methode für grundsätzliche Fehler sind folgende Angaben beizubringen: a) die Art des grundsätzlichen Fehlers; b) der Betrag der Berichtigung für die Berichtsperiode und für jede dargestellte frühere Periode; c) der Betrag der Berichtigung, der auf frühere Perioden entfällt, für die keine Vergleichszahlen angegeben wurden sowie d) die Tatsache, dass die Vergleichszahlen angepasst worden sind oder dass dies nicht durchführbar ist.	8(r1993).37

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
8005	Bei Verwendung der alternativ zulässigen Methode für grundsätzliche Fehler sind folgende Angaben zu leisten: a) die Art des grundsätzlichen Fehlers; b) der Betrag der Berichtigung, der im Ergebnis der Berichtsperiode erfasst wurde; c) zusätzliche „Pro forma“-Informationen, die in Übereinstimmung mit der Benchmark-Methode erstellt wurden; d) der Korrekturbetrag für sämtliche Perioden, für die „Pro forma“-Informationen angegeben werden, sowie der auf davor liegende Perioden entfallende Betrag der Berichtigung, sofern durchführbar; e) falls die Angabe von „Pro forma“-Informationen nicht durchführbar sein sollte, ist diese Tatsache anzugeben.	8(r1993).38, 40
8006	ÄNDERUNGEN VON SCHÄTZUNGEN Der Effekt aus der Änderung einer Schätzung ist im selben Posten der Gewinn- und Verlustrechnung zu berücksichtigen, für die die Schätzung ursprünglich erfolgt ist.	8(r1993).28
8007	Die Art und – sofern durchführbar – der Betrag der Änderung einer Schätzung sind anzugeben, wenn die Änderung für die Periode eine wesentliche Bedeutung hat oder wenn von ihr erwartet wird, dass sie für nachfolgende Perioden von wesentlicher Bedeutung ist.	8(r1993).30
8008	Falls der auf eine Änderung von Schätzgrößen entfallende Betrag nicht quantifiziert werden kann, er aber für die laufende oder zukünftige Perioden (vermutlich) von wesentlicher Bedeutung ist, ist diese Tatsache anzugeben.	8(r1993).30
8009	Wenn die Schätzung eines in einer früheren Zwischenberichtsperiode genannten Betrags in der letzten Zwischenberichtsperiode eines Geschäftsjahres wesentlich geändert wird, aber kein gesonderter Finanzbericht für diese letzte Zwischenberichtsperiode veröffentlicht wird, sind Art und Betrag der geänderten Schätzung im Jahresabschluss für dieses Geschäftsjahr im Anhang anzugeben. SEGMENTBERICHTERSTATTUNG <i>Anmerkungen:</i> 1. IAS 14(r1997), <i>Segmentberichterstattung</i>, ist von Unternehmen anzuwenden, deren Dividendenpapiere oder schuldrechtliche Wertpapiere öffentlich gehandelt werden, von Unternehmen, die die Ausgabe von Dividendenpapiere oder schuldrechtlichen Wertpapieren an einer Wertpapierbörse in die Wege geleitet haben und von Unternehmen, die freiwillig eine Segmentberichterstattung erstellen. 2. Enthält ein Geschäftsbericht sowohl den Einzelabschluss des Mutterunternehmens als auch den Konzernabschluss, brauchen die Segmentinformationen ausschließlich auf Basis der konsolidierten Daten ausgewiesen zu werden. Sofern Einzelabschlüsse von assoziierten oder Gemeinschaftsunternehmen den Unterlagen beigelegt wurden, müssen Segmentinformationen lediglich für das Beteiligungsunternehmen ausgewiesen werden. Falls eines der Tochter-, assoziierten oder Gemeinschaftsunternehmen selbst Wertpapiere zum Handel begeben hat, hat dieses Segmentinformationen in seinem eigenen Abschluss auszuweisen.	34.26

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
8010	Die nachfolgenden Angaben sind für jedes berichtspflichtige Segment auf der Grundlage des primären Berichtsformats eines Unternehmens beizubringen: a) die Segmenterlöse, wobei Segmenterlöse aus Verkäufen an Dritte getrennt von Segmenterlösen aus Transaktionen mit anderen Segmenten darzustellen sind; b) das Segmentergebnis; c) der Buchwert des gesamten Segmentvermögens; d) die Segmentschulden; e) die Summe der Anschaffungskosten von in der Berichtsperiode erworbenem Segmentvermögen, von dem erwartet wird, dass es über mehr als eine Berichtsperiode genutzt wird (Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte); <i>Anmerkung:</i> <i>Die Informationen sind entsprechend dem Grundsatz der Periodenabgrenzung und nicht nach dem Zahlungsmittelzufluss anzugeben.</i> f) der in den Segmentergebnissen enthaltene Gesamtbetrag planmäßiger Abschreibungen des Segmentvermögens in der Berichtsperiode; g) der Gesamtbetrag wesentlicher, nicht zahlungswirksamer Aufwendungen mit Ausnahme der Abschreibungen, die als Teil der Segmentaufwendungen in die Ermittlung des Segmentergebnisses eingehen und daher bei der Ermittlung des Segmentergebnisses abgezogen werden; h) die Summe der Anteile eines Unternehmens am Periodenerfolg assoziierter oder Gemeinschaftsunternehmen oder sonstiger Beteiligungen, die nach der Equity-Methode bilanziert werden, wenn deren Tätigkeiten nahezu vollständig innerhalb eines Segmentes anfallen; i) sofern der auf den Konzern entfallende Anteil am Periodenergebnis von assoziierten und Gemeinschaftsunternehmen unter (h) dargestellt wurde, der Gesamtbetrag der an diesen assoziierten und Gemeinschaftsunternehmen gehaltenen Beteiligung. <i>Anmerkungen:</i> 1. <i>Obwohl Unternehmen nicht dazu verpflichtet sind, wird ihnen empfohlen, Wesen und Betrag all jener Segmenterträge und -aufwendungen anzugeben, die von solcher Größe, Art oder Häufigkeit sind, dass deren Angabe wesentlich für die Erläuterung der Ertragskraft eines jeden berichtspflichtigen Segments für die Berichtsperiode ist.</i> 2. <i>Ein Unternehmen, das Angaben über den Segment-Cashflow zur Verfügung stellt, die nach IAS 7(r1992) empfohlen werden, braucht nicht noch zusätzlich den planmäßigen Abschreibungsaufwand nach (f) und (g) anzugeben.</i>	14(r1997).50 14(r1997).51 14(r1997).52 14(r1997).55 14(r1997).56 14(r1997).57 14(r1997).58 14(r1997).61 14(r1997).64 14(r1997).66 14(r1997).59 14(r1997).63
8011	Ein Unternehmen hat für jedes berichtspflichtige Segment basierend auf dem primären Berichtsformat des Unternehmens Folgendes anzugeben: a) die Höhe des Wertminderungsaufwands, der in der Berichtsperiode in der Gewinn- und Verlustrechnung und unmittelbar im Eigenkapital erfasst wurde und b) die Höhe der Wertaufholungen, die in der Berichtsperiode in der Gewinn- und Verlustrechnung und unmittelbar im Eigenkapital erfasst wurden.	36.116

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
8012	Ein Unternehmen hat eine Überleitung zwischen den für die berichtspflichtigen Segmente angegebenen Informationen und den zusammengefassten Informationen im Konzern- oder Einzelabschluss darzustellen: a) Die Segmenterträge sind auf die Unternehmenserträge von externen Kunden überzuleiten (einschließlich der Angaben des Betrages der Unternehmenserlöse von externen Kunden, die nicht in irgendwelche Segmenterträge einbezogen wurden); b) das Segmentergebnis ist auf ein vergleichbares Maß sowohl des betrieblichen Erfolgs eines Unternehmens als auch des Periodengewinns oder -verlusts eines Unternehmens überzuleiten; c) das Segmentvermögen ist auf die Vermögenswerte des Unternehmens überzuleiten und d) Segmentschulden sind auf die Unternehmensschulden überzuleiten.	14(r1997).67
8013	Wenn das primäre Format zur Segmentberichterstattung eines Unternehmens Geschäftssegmente sind, sind auch folgende Informationen darzustellen: a) die Segmenterlöse von externen Kunden nach geographischen Regionen auf der Grundlage des geographischen Standortes seiner Kunden für jedes geographische Segment, dessen Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden 10% oder mehr der gesamten Unternehmenserlöse aus Verkäufen zu allen externen Kunden ausmachen; b) der Gesamtbuchwert des Segmentvermögens nach dem geographischen Standort der Vermögenswerte für jedes geographische Segment, dessen Segmentvermögen 10% oder mehr der gesamten Vermögenswerte aller geographischen Segmente ausmacht und c) die gesamten Anschaffungskosten, die in der Berichtsperiode durch den Erwerb von Segmentvermögen, von dem erwartet wird, dass es über mehr als eine Berichtsperiode genutzt wird (Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte), angefallen sind, nach dem geographischen Standort der Vermögenswerte für jedes geographische Segment, dessen Segmentvermögen 10% oder mehr der gesamten Vermögenswerte aller geographischen Segmente ausmacht.	14(r1997).69
8014	Wenn das primäre Format zur Segmentberichterstattung eines Unternehmens geographische Segmente sind (basierend auf dem Standort der Vermögenswerte oder dem Standort der Kunden), hat dieses auch die folgenden Segmentinformationen für jedes Geschäftssegment, dessen Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden mindestens 10% des Gesamtumsatzes mit allen externen Kunden oder dessen Segmentvermögen 10% oder mehr der gesamten Vermögenswerte aller Geschäftssegmente ausmachen, darzustellen: a) Segmenterlöse von externen Kunden; b) den Gesamtbuchwert des Segmentvermögens und c) die gesamten Anschaffungskosten, die in der Berichtsperiode durch den Erwerb von Segmentvermögen, von dem erwartet wird, dass es über mehr als eine Berichtsperiode genutzt wird (Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte), angefallen sind.	14(r1997).70
8015	Wenn das primäre Format zur Segmentberichterstattung eines Unternehmens geographische Segmente auf der Grundlage des Standortes der Vermögenswerte sind und wenn der Standort seiner Kunden sich von dem Standort seiner Vermögenswerte unterscheidet, hat das Unternehmen auch die Erlöse aus Verkäufen an ex-	14(r1997).71

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	terne Kunden für jedes auf den Kunden basierende geographische Segment darzustellen, dessen Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden 10% oder mehr der gesamten Unternehmenserlöse aus den Verkäufen an alle externen Kunden betragen.	
8016	Wenn das primäre Format zur Segmentberichterstattung eines Unternehmens geographische Segmente auf der Grundlage des Standortes der Kunden sind und wenn die Vermögenswerte des Unternehmens in anderen geographischen Regionen als die seiner Kunden angesiedelt sind, hat das Unternehmen auch die folgenden Segmentinformationen für jedes auf Vermögenswerten basierende geographische Segment, dessen Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden oder dessen Segmentvermögen 10% oder mehr der dazugehörenden konsolidierten oder zusammengefassten Unternehmensbeträge ausmachen, darzustellen: a) den Gesamtbuchwert des Segmentvermögens nach geographischem Standort der Vermögenswerte und b) die gesamten Anschaffungskosten, die in der Berichtsperiode durch den Erwerb von Segmentvermögen verursacht wurden, von dem erwartet wird, dass es über mehr als eine Berichtsperiode genutzt wird (Sachanlagen und immaterielle Vermögenswerte), nach dem Standort der Vermögenswerte.	14(r1997).72
8017	Wenn ein Geschäftssegment oder ein geographisches Segment, über das dem Geschäftsführungs- und/oder Aufsichtsorgan und dem Vorsitzenden des Geschäftsführungsorgans berichtet wird, kein berichtspflichtiges Segment ist, da es einen Großteil seiner Erlöse aus den Verkäufen an andere Segmenten erwirbt, die Erlöse aus Verkäufen an externe Kunden aber dessen ungeachtet 10% oder mehr der gesamten Unternehmenserlöse aus Verkäufen an alle externen Kunden ausmachen, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben: a) die Tatsache, dass diese Voraussetzungen bestehen; b) den Betrag der Erlöse aus den Verkäufen an externe Kunden und c) den Betrag der Erlöse aus internen Verkäufen an andere Segmente.	14(r1997).74
8018	Bei Transfers zwischen den Segmenten: a) Transfers zwischen den Segmenten sind auf der Grundlage zu bewerten und darzustellen, die das Unternehmen tatsächlich zur Ermittlung von Verrechnungspreisen für solche Transfers anwendet und b) die Grundlage der Ermittlung von Verrechnungspreisen für Transfers zwischen den Segmenten und jegliche Änderung davon in den Abschlüssen ist anzugeben.	14(r1997).75
8019	Bei Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die für die Segmentberichterstattung angewendet werden und eine wesentliche Auswirkung auf die Segmentinformation haben, sind: a) Segmentinformationen der vorangegangenen Berichtsperiode, die zu Vergleichszwecken dargestellt werden, anzupassen, solange es nicht undurchführbar ist, dies zu tun; b) die Details dieser Änderung anzugeben, einschließlich der folgenden Punkte: i) eine Beschreibung der Art der Änderung; ii) die Gründe für die Änderung;	14(r1997).76

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	iii) die Tatsache, dass Vergleichsinformationen angepasst worden sind oder es nicht durchführbar ist dies zu tun und iv) die finanzielle Auswirkung der Änderung, wenn sie vernünftig bestimmt werden kann.	
8020	Wenn ein Unternehmen die Bestimmung seiner Segmente ändert und die Segmentinformationen der vorangegangenen Berichtsperiode nicht an die neue Grundlage anpasst, da es nicht durchführbar ist, dies zu tun, hat das Unternehmen aus Vergleichbarkeitsgründen die Segmentdaten sowohl auf der alten als auch auf der neuen Grundlage der Segmentierung in dem Jahr, in dem es die Bestimmung seiner Segmente ändert, darzustellen.	14(r1997).76
8021	Wenn dies nicht sonst in den Abschlüssen oder anderswo im Geschäftsbericht angegeben ist, hat das Unternehmen für primäre und sekundäre Segmente auf a) die Arten der Produkte und Dienstleistungen, die in jedes berichtspflichtige Geschäftssegment einbezogen sind und b) die Zusammensetzung jedes berichtspflichtigen geographischen Segments hinzuweisen.	14(r1997).81
8022	ERTRÄGE Folgende Angaben sind erforderlich: a) der Betrag jeder bedeutsamen Art von Erträgen, die in der Berichtsperiode erfasst worden sind, wie Erträge aus: i) dem Verkauf von Gütern; ii) der Erbringung von Dienstleistungen; iii) Zinsen; iv) Nutzungsentgelten und v) Dividenden sowie b) der Betrag von Erträgen aus Tauschgeschäften mit Waren oder Dienstleistungen, der in jeder bedeutsamen Art von Erträgen enthalten ist.	18(r1993).35(b)
8023	Das Unternehmen hat die in der Berichtsperiode als Umsatz erfassten Erlöse aus Auftragsfertigung anzugeben.	11(r1993).39(a)
8024	AUFGABE VON GESCHÄFTSBEREICHEN Ein Unternehmen hat die folgenden Informationen in Bezug auf einen aufzugebenden Geschäftsbereich in seinem Abschluss anzugeben, beginnend mit dem Abschluss für die Berichtsperiode, in der das die erstmalige Angabe auslösende Ereignis eintritt: a) eine Beschreibung des aufzugebenden Geschäftsbereiches; b) das bzw. die Geschäftsfeld(er) oder das bzw. die geographische(n) Segment(e), in dem bzw. in denen gemäß IAS 14(r1997), Segmentberichterstattung, darüber berichtet wird; c) das Datum und die Art des die erstmalige Angabe auslösenden Ereignisses; d) das Datum oder den Zeitraum, zu dem die Beendigung der Aufgabe erwartet wird, falls dies bekannt oder feststellbar ist; e) die Buchwerte der gesamten Vermögenswerte und Schulden, die abgehen sollen, zum Bilanzstichtag;	35.27

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	f) die Höhe der Erlöse, Aufwendungen und des Ergebnisses vor Steuern aus gewöhnlicher Tätigkeit, die dem aufzugebenden Geschäftsbereich in der Berichtsperiode zuzurechnen sind sowie der damit verbundene Ertragsteueraufwand und g) die Höhe der Netto-Cashflows, die den betrieblichen Tätigkeiten sowie den Investitions- und Finanzierungstätigkeiten des aufzugebenden Geschäftsbereiches in der Berichtsperiode zuzurechnen sind.	
8025	Tritt das die erstmalige Angabe auslösende Ereignis nach Ende der Berichtsperiode eines Unternehmens, aber vor der Freigabe des Abschlusses für den betreffenden Zeitraum zur Veröffentlichung ein, so hat dieser Abschluss die in Posten 8024 aufgeführten Angaben für den Zeitraum zu enthalten, auf den sich dieser Abschluss bezieht.	35.29
8026	Wenn ein Unternehmen Vermögenswerte veräußert oder Schulden getilgt hat, die einem aufzugebenden Geschäftsbereich zuzurechnen sind, oder verbindliche Vereinbarungen über den Verkauf solcher Vermögenswerte bzw. die Tilgung solcher Schulden eingegangen ist, hat es die folgenden Informationen in seinen Abschluss aufzunehmen, sobald die Ereignisse eintreten: a) bei jedem Gewinn oder Verlust, der bei dem Abgang von Vermögenswerten bzw. der Tilgung von Schulden erfasst wird, die dem aufzugebenden Geschäftsbereich zuzurechnen sind i) die Höhe des Gewinns bzw. des Verlustes vor Steuern und ii) der mit dem Gewinn bzw. Verlust verbundene Ertragsteueraufwand sowie b) für jene Nettovermögenswerte, über die das Unternehmen einen oder mehrere bindende Verkaufsverträge abgeschlossen hat: i) den Nettoveräußerungspreis bzw. die Erlösspannen (nach Abzug der erwarteten Verkaufskosten); ii) den voraussichtlichen zeitlichen Verlauf des Eingangs jener Cashflows und iii) den Buchwert dieser Nettovermögenswerte.	35.31
8027	Zusätzlich zu den Angaben gemäß der Posten 8024 und 8026 hat ein Unternehmen in die Abschlüsse für Berichtsperioden nach Eintritt des die erstmalige Angabe auslösenden Ereignisses eine Beschreibung aller bedeutenden Änderungen in der Höhe oder im zeitlichen Verlauf von Cashflows bezüglich der abgehenden Vermögenswerte bzw. zu tilgenden Schulden sowie der Ereignisse, die diese Änderungen verursachen, aufzunehmen.	35.33
8028	Die gemäß den Posten 8024 bis 8027 erforderlichen Angaben sind bis zur Beendigung der Aufgabe in den Abschlüssen aller Berichtsperioden fortzuführen, einschließlich des Abschlusses der Berichtsperiode, in der die Aufgabe beendet wird.	35.35
8029	Falls ein Unternehmen einen Plan aufgibt oder von einem Plan zurücktritt, in dem zuvor über die Aufgabe eines Geschäftsbereiches berichtet wurde, sind dieser Umstand und dessen Auswirkung anzugeben.	35.36
8030	Die erforderlichen Angaben sind für jeden aufzugebenden Geschäftsbereich gesondert darzustellen.	35.38

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
8031	Die erforderlichen Angaben bezüglich einzustellender Bereiche sind entweder im Anhang zum Abschluss oder im Abschluss selbst darzustellen (mit Ausnahme von Posten 8026(a)(i), der in der Gewinn- und Verlustrechnung anzugeben ist). <i>Anmerkung:</i> <i>Es wird empfohlen, die gemäß Posten 8024(f) und 8024(g) erforderlichen Angaben unmittelbar auf der Seite der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. der Kapitalflussrechnung vorzunehmen.</i>	35.39
8032	Jedwede Aufwendungen oder Erträge im Zusammenhang mit der Aufgabe von Geschäftsbereichen sind innerhalb des ordentlichen Ergebnisses und nicht als außerordentlicher Posten darzustellen.	35.41
8033	Die Verwendung des Ausdrucks „einzustellender Bereich“ ist auf Restrukturierungen, Geschäftsvorfälle oder Ereignisse zu begrenzen, die unter die Definition eines einzustellenden Bereichs nach IAS 35 fallen.	35.43
8034	Vergleichsinformationen für frühere Berichtsperioden, die in Abschlüssen dargestellt sind, welche nach dem die erstmalige Angabe auslösenden Ereignis aufgestellt wurden, sind rückwirkend anzupassen, um fortzuführende und abzugebende Vermögenswerte, Schulden, Erträge, Aufwendungen sowie Cashflows getrennt auszuweisen.	35.45
8035	EINNAHMEN UND AUSGABEN FÜR RENDITEIMMOBILIEN In der Gewinn- und Verlustrechnung hat ein Unternehmen folgende Beträge anzugeben: a) Mieteinnahmen aus Renditeimmobilien; b) betriebliche Ausgaben (inklusive Reparaturen und Instandhaltung) für Renditeimmobilien, die in der Periode Mieteinnahmen erwirtschaften und c) betriebliche Ausgaben (inklusive Reparaturen und Instandhaltung) für Renditeimmobilien, die in der Periode keine Mieteinnahmen erwirtschaften. ANDERE EINKOMMENS- UND AUSGABENBESTANDTEILE Forschungs- und Entwicklungskosten	40.66(d)
8036	Im Abschluss ist die Summe der Ausgaben für Forschung und Entwicklung offen zu legen, die in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst wurden. Wechselkursänderungen	38.115
8037	Folgende Angaben sind erforderlich: a) der Betrag der Umrechnungsdifferenzen, der im Periodenergebnis erfasst worden ist und b) der Betrag der in der Berichtsperiode entstandenen Umrechnungsdifferenzen, der bei Anwendung der alternativ zulässigen Methode gemäß IAS 21(r1993), Paragraph 21, in den Buchwert eines Vermögenswertes einbezogen worden ist.	21(r1993).42(a), (c)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
8038	Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vorräte Im Abschluss sind a) entweder die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vorräte, die als Aufwand in der Berichtsperiode erfasst wurden oder b) die den Erträgen zuzurechnenden betrieblichen Aufwendungen, die in der Berichtsperiode als Aufwand erfasst worden sind, unterteilt nach Aufwandsarten anzugeben.	2(r1993).37
8039	Fremdkapitalkosten Folgende Angaben sind erforderlich: a) der Betrag der in der Periode aktivierten Fremdkapitalkosten und b) der Finanzierungssatz, der bei der Bestimmung der aktivierbaren Fremdkapitalkosten zugrunde gelegt worden ist.	23(r1993).29(b),(c)
8040	Erhaltene Entschädigungen Monetäre oder nicht-monetäre Entschädigungen, die für die Wertminderung oder den Untergang von Sachanlagen erfasst werden, sind gesondert anzugeben.	SIC 14.5
8041	BESTEuerung Die Hauptbestandteile des Steueraufwands/-ertrags sind getrennt anzugeben:	12(r2000).79
8042	Eine Erläuterung der Relation zwischen Steueraufwand/-ertrag und dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragssteuern) ist alternativ in einer der beiden folgenden Formen anzugeben: a) eine Überleitungsrechnung zwischen dem Steueraufwand/-ertrag und dem Produkt aus dem handelsrechtlichen Periodenergebnis (vor Ertragssteuern) und dem anzuwendenden Steuersatz, wobei auch die Grundlage anzugeben ist, auf der der anzuwendende Steuersatz berechnet wird und/oder b) eine Überleitungsrechnung zwischen dem durchschnittlichen effektiven Steuersatz und dem anzuwendenden Steuersatz, wobei ebenfalls die Grundlage anzugeben ist, auf der der anzuwendende Steuersatz berechnet wird.	12(r2000).81(c)
8043	Folgende Angaben sind erforderlich: a) eine Erläuterung zu Änderungen des anzuwendenden Steuersatzes im Vergleich zu der vorherigen Berichtsperiode sowie b) der Steueraufwand hinsichtlich aufgegebener Bereiche für: i) den auf die Einstellung entfallenden Gewinn oder Verlust und ii) das Periodenergebnis, soweit es aus der gewöhnlichen Tätigkeit des eingestellten Bereiches resultiert, zusammen mit den Vergleichszahlen für jede dargestellte frühere Periode.	12(r2000).81(d) 12(r2000).81(h)
8044	Für jede Art temporärer Unterschiede und jede Art noch nicht genutzter steuerlicher Verluste und noch nicht genutzter Steuergutschriften hat das Unternehmen den Betrag des in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Steuerertrags oder -aufwands anzugeben, falls dies nicht bereits aus den Änderungen der in der Bilanz angesetzten Beträge hervorgeht.	12(r2000).81(g)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
8045	AUSSERORDENTLICHE POSTEN Folgendes ist gesondert für die außerordentlichen Posten anzugeben: a) Art und Betrag eines jeden außerordentlichen Postens und b) der Steueraufwand/-ertrag aus außerordentlichen Posten der Berichtsperiode.	8(r1993).11 12(r2000).81(b)
8046	ANDERE UNGEWÖHNLICHE POSTEN Wenn Ertrags- oder Aufwandsposten innerhalb des Ergebnisses aus der gewöhnlichen Tätigkeit von einer derartigen Größe, Art oder Häufigkeit sind, dass ihre Angabe relevant für die Erklärung der Ertragskraft des Unternehmens in der Periode ist, sind Art und Betrag dieser Posten gesondert anzugeben.	8(r1993).16
8047	DIVIDENDEN Ein Unternehmen hat entweder in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang den Betrag der beschlossenen oder vorgeschlagenen Dividende je Aktie für den Zeitraum anzugeben, auf den sich der Abschluss bezieht.	1(r1997).85
8048	Das Unternehmen hat den Betrag der Dividenden, der nach dem Bilanzstichtag, jedoch vor der Freigabe zur Veröffentlichung des Abschlusses vorgeschlagen oder angekündigt wurde, anzugeben.	1(r1997).74(c)
8049	Das Unternehmen hat den Betrag der ertragsteuerlichen Auswirkungen der Dividenden an die Anteilseigner des Unternehmens, die vor der Freigabe zur Veröffentlichung des Abschlusses vorgeschlagen oder angekündigt wurden, anzugeben.	12(r2000).81(i)
8050	Das Unternehmen hat den Betrag der aufgelaufenen, noch nicht bilanzierten Vorzugsdividenden anzugeben.	1(r1997).74(d)
8051	SACHANLAGEN Posten, die als Sachanlagen im Abschluss klassifiziert werden, sind auf materielle Vermögenswerte zu reduzieren, die: a) ein Unternehmen für Zwecke der Herstellung oder der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen, zur Vermietung an Dritte oder für Verwaltungszwecke besitzt und die b) erwartungsgemäß länger als eine Periode genutzt werden.	16(r1998).6
8052	Für jede Gruppe von Sachanlagen sind im Abschluss folgende Angaben erforderlich: a) falls mehrere Bewertungsmaßstäbe verwendet wurden, so sind die Bruttobuchwerte je Bewertungsmaßstab in jeder Gruppe anzugeben; b) der Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode und	16(r1998).60(a) 16(r1998).60(d)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	c) eine Überleitung des Buchwertes von Anfang bis Ende der Periode mit Ausweis der: i) Zugänge; ii) Abgänge; iii) Erwerbe durch Unternehmenszusammenschlüsse; iv) Erhöhungen oder Verminderungen in der Periode auf Grund von Neubewertungen und von direkt im Eigenkapital erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwendungen (falls vorhanden); v) in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Wertminderungsaufwendungen (falls vorhanden); vi) in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Periode erfassten Zuschreibungen (falls vorhanden); vii) Abschreibungen; viii) Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Teileinheiten und ix) sonstige Bewegungen. <i>Anmerkung:</i> <i>Vergleichsinformationen werden für die Überleitungsrechnung gemäß Posten 8052(c) nicht verlangt.</i>	16(r1998).60(e)
8053	Für jede Gruppe von Sachanlagen sind im Abschluss folgende Angaben erforderlich: a) das Vorhandensein und die Beträge von Beschränkungen von Verfügungsrechten sowie als Sicherheiten für Schulden verpfändete Sachanlagen; b) der Betrag an Ausgaben für Sachanlagen im Bau.	16(r1998).61(a) 16(r1998).61(c)
8054	Sofern Sachanlagen Neubewertet werden, sind zusätzlich folgende Informationen beizubringen: a) die verwendete Grundlage für die Neubewertung von Vermögenswerten; b) der tatsächliche Zeitpunkt der Neubewertung; c) ob ein unabhängiger Gutachter hinzugezogen wurde; d) die Art jedweder zur Bestimmung von Wiederbeschaffungskosten verwendeter Indizes und e) für jede Gruppe von Sachanlagen der Buchwert, der sich ergeben hätte, wenn die Vermögenswerte gemäß der Benchmark-Methode bewertet worden wären.	16(r1998).64

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
8055	RENDITEIMMOBILIEN Vermögenswerte, die im Jahresabschluss als Renditeimmobilie klassifiziert werden, sind auf solche Immobilien zu beschränken, die zum Zwecke der Fruchtziehung und/oder zur Marktwertsteigerung gehalten und nicht: a) im Rahmen der Produktion oder des Vertriebs von Gütern und Dienstleistungen oder für Verwaltungszwecke genutzt oder b) im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit veräußert werden. <i>Anmerkung:</i> <i>Die nachfolgend dargestellten Angabevorschriften gelten zusätzlich zu jenen nach IAS 17(r1997), Leasingverhältnisse. Gemäß IAS 17(r1997) gelten für den Eigentümer einer Renditeimmobilie die Angabepflichten eines Leasinggebers zu den Operating-Leasingverhältnissen. Nach IAS 17(r1997) hat ein Unternehmen, welches eine Renditeimmobilie im Rahmen eines Finanzierungsleasingverhältnisses hält, die Angaben des Leasingnehmers zu diesem Finanzierungsleasingverhältnis sowie die Angaben des Leasinggebers zu allen Operating-Leasingverhältnissen zu leisten, die das Unternehmen eingegangen ist.</i>	40.4 40.65
8056	Angaben für sämtliche Renditeimmobilien Sofern eine Zuordnung Schwierigkeiten bereitet, sind die vom Unternehmen entwickelten Kriterien, nach denen zwischen Renditeimmobilien, vom Eigentümer selbst genutzten Immobilien und Immobilien, die zum Verkauf im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit gehalten werden, unterschieden wird, anzugeben.	40.66(a)
8057	a) Das Unternehmen hat die Methoden und wesentlichen Annahmen, die bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts der Renditeimmobilien verwendet wurden, anzugeben. b) Die Angaben nach Posten 8057(a) haben eine Aussage zu enthalten, ob die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts durch Marktdaten unterlegt wurde oder aufgrund der Art der Immobilien und in Ermangelung vergleichbarer Marktdaten überwiegend auf anderen Faktoren beruhte (die das Unternehmen dann anzugeben hat). c) Das Unternehmen hat das Ausmaß anzugeben, in dem der beizulegende Zeitwert der Renditeimmobilien (wie im Abschluss angegeben) auf der Bewertung eines unabhängigen Gutachters basiert, der eine entsprechende berufliche Qualifikation vorzuweisen und aktuelle Erfahrungen mit der Lage und Art der zu bewertenden Renditeimmobilie hat. d) Falls keine Bewertung durch einen unabhängigen Gutachter stattgefunden hat, ist diese Tatsache anzugeben.	40.66(b) 40.66(b) 40.66(c) 40.66(c)
8058	Das Unternehmen hat die Existenz und die Höhe von Beschränkungen hinsichtlich der Veräußerbarkeit von Renditeimmobilien oder der Überweisung von Erträgen und Veräußerungserlösen anzugeben.	40.66(e)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
8059	Modell des beizulegenden Zeitwerts Zusätzlich zu den nach den Posten 8056 bis 8058 erforderlichen Angaben hat ein Unternehmen, welches das Modell des beizulegenden Zeitwertes auf seine Renditeimmobilien anwendet, auch eine Überleitungsrechnung beizubringen, die die Entwicklung des Buchwertes der Renditeimmobilien zu Beginn und am Ende der Periode zeigt und dabei Folgendes darstellt: a) Zugänge, wobei diejenigen Zugänge gesondert anzugeben sind, welche auf einen Erwerb und welche auf aktivierte nachträgliche Anschaffungskosten entfallen; b) Zugänge, die aus dem Erwerb im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen resultieren; c) Abgänge; d) Nettogewinne oder -verluste aus der Anpassung des beizulegenden Zeitwertes; e) die Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Teileinheiten; f) Übertragungen in den bzw. aus dem Bestand der Vorräte und der vom Gesellschafter selbst genutzten Immobilien und g) sonstige Bewegungen. <i>Anmerkung:</i> <i>Vergleichsinformationen brauchen für die Überleitungsrechnung nach Posten 8059 nicht angegeben zu werden.</i>	40.67
8060	In den Ausnahmefällen, in denen ein Unternehmen Renditeimmobilien nach der Benchmark-Methode gemäß IAS 16(r1998), Sachanlagen, bewertet (in Ermangelung eines verlässlichen beizulegenden Zeitwerts), a) hat die nach Posten 8059 geforderte Überleitungsrechnung die Beträge dieser Renditeimmobilien getrennt von den Beträgen der anderen Renditeimmobilien zu beinhalten und b) hat das Unternehmen: i) eine Beschreibung der Renditeimmobilien, die nach IAS 16(r1998) bilanziert wurden, ii) eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermittelt werden konnte, iii) wenn möglich, die Schätzbandbreite, innerhalb derer der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt, iv) bei Abgang von Renditeimmobilien, die nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet wurden: – die Tatsache, dass das Unternehmen Renditeimmobilien veräußert hat, die nicht mit dem beizulegenden Zeitwert verbucht wurden, – den Buchwert der Renditeimmobilien zum Zeitpunkt des Verkaufs und – den Betrag des erzielten Gewinns oder Verlustes anzugeben.	40.68

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
8061	Anschaffungskostenmodell Zusätzlich zu den nach den Posten 8056 bis 8058 erforderlichen Angaben hat ein Unternehmen, welches das Anschaffungskostenmodell auf seine Renditeimmobilien anwendet, auch Folgendes anzugeben: a) den Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode und b) eine Überleitung, die die Entwicklung des Buchwertes der Renditeimmobilien vom Anfang bis zum Ende der Periode zeigt und Folgendes darstellt: i) Zugänge, wobei diejenigen Zugänge gesondert anzugeben sind, welche auf einen Erwerb und welche auf aktivierte nachträgliche Anschaffungskosten entfallen; ii) Zugänge, die aus dem Erwerb im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen resultieren; iii) Abgänge; iv) Nettogewinne oder -verluste aus der Anpassung des beizulegenden Zeitwertes; v) den Betrag der in der Berichtsperiode erfassten Wertminderungen und Wertaufholungen in Übereinstimmung mit IAS 36, Wertminderungen von Vermögenswerten; vi) die Nettoumrechnungsdifferenzen aus der Umrechnung von Abschlüssen ausländischer Teileinheiten; vii) Übertragungen in den bzw. aus dem Bestand der Vorräte und der vom Gesellschafter selbst genutzten Immobilien und viii) sonstige Bewegungen. <i>Anmerkung:</i> <i>Vergleichsinformationen brauchen für die Überleitungsrechnung nach Posten 8061(b) nicht angegeben zu werden.</i>	40.69(c), (d)
8062	Unternehmen, die das Anschaffungskostenmodell verwenden, haben den beizulegenden Zeitwert der Renditeimmobilien anzugeben. In den Ausnahmefällen, in denen ein Unternehmen den beizulegenden Zeitwert der Renditeimmobilien nicht zuverlässig bestimmen kann, hat das Unternehmen a) eine Beschreibung der Renditeimmobilien, b) eine Beschreibung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann und c) wenn möglich, die Schätzbandbreite, innerhalb derer der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt anzugeben.	40.69(e)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
8063	Übergangsvorschriften Bei Anwendung des Modells des beizulegenden Zeitwertes hat ein Unternehmen die Auswirkungen der Anwendung von IAS 40 zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens (oder früher) als eine Anpassung des Eröffnungsbilanzwertes der Gewinnrücklagen in jener Periode zu erfassen, in der IAS 40 erstmals angewendet wird. Darüber hinaus: a) wird dem Unternehmen, sofern es den beizulegenden Zeitwert seiner gehaltenen Renditeimmobilien bereits in früheren Berichtsperioden (im Abschluss oder anderweitig) veröffentlicht hat (ermittelt auf einer Grundlage, die den Anforderungen der Definition des beizulegenden Zeitwertes in IAS 40, Paragraph 4, und den Anwendungsleitlinien von IAS 40, Paragraphen 29 bis 46, genügt), empfohlen, aber nicht vorgeschrieben, i) den Eröffnungsbilanzwert der Gewinnrücklagen für die früheste angegebene Berichtsperiode anzupassen, für die der beizulegende Zeitwert veröffentlicht wurde und ii) die Vergleichsinformationen für diese Perioden anzupassen; b) hat das Unternehmen, sofern es früher keine der unter Posten 8063(a) beschriebenen Informationen veröffentlicht hat, Vergleichsinformationen nicht anzupassen und diese Tatsache anzugeben.	40.70
8064	GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT Der Abschluss hat eine Überleitungsrechnung zu enthalten, welche die Entwicklung des Buchwertes des Geschäfts- oder Firmenwertes zu Beginn und zum Ende der gesamten Berichtsperiode zeigt unter Angabe: a) des Bruttobetrages und der kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn der Berichtsperiode; b) jeglichen zusätzlichen Geschäfts- oder Firmenwerts, der in der Berichtsperiode auszuweisen ist; c) jedweder Korrekturen aufgrund nachträglich identifizierter Vermögenswerte und Schulden oder nachträglicher Bewertungsänderungen von identifizierbaren Vermögenswerten oder Schulden; d) jeglichen Geschäfts- oder Firmenwerts, welcher auf Grund der Veräußerung des gesamten oder eines Teils des Geschäftszweiges, zu dem er gehörte, in der Berichtsperiode ausgebucht wurde; e) der in der Berichtsperiode vorgenommenen Abschreibungen; f) des in der Berichtsperiode gemäß IAS 36, Wertminderungen von Vermögenswerten, erfassten Wertminderungsaufwands (falls vorhanden); g) der in der Berichtsperiode gemäß IAS 36, Wertminderungen von Vermögenswerten, erfassten Wertaufholungen (falls vorhanden); h) anderer Veränderungen des Buchwertes in der Berichtsperiode (falls vorhanden) und i) des Bruttobetrages und der kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zum Ende der Berichtsperiode. <i>Anmerkung:</i> <i>Vergleichsinformationen sind für die Überleitungsrechnung nach Posten 8064 nicht erforderlich.</i>	22(r1998).88(e)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	NEGATIVER UNTERSCHIEDSBETRAG	
8065	Der negative Unterschiedsbetrag ist als Abzugsposten von den Vermögenswerten des berichtenden Unternehmens in der gleichen Bilanzgliederungsgruppe wie der Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen.	22(r1998).64
8066	In dem Maße, wie sich der negative Unterschiedsbetrag auf Erwartungen zukünftig anfallender Verluste oder Aufwendungen bezieht, die in dem Plan des Erwerbers beim Kauf berücksichtigt wurden und zuverlässig bewertet werden können, die aber nicht identifizierbare Schulden zum Zeitpunkt des Erwerbs darstellen, hat das Unternehmen eine Beschreibung, die Höhe und den Zeitpunkt des künftigen wirtschaftlichen Verlustes und der Aufwendungen im Abschluss anzugeben.	22(r1998).91(a)
8067	Der Abschluss hat eine Überleitungsrechnung zu beinhalten, welche die Entwicklung des Buchwertes des negativen Unterschiedsbetrags zu Beginn und zum Ende der gesamten Berichtsperiode zeigt, unter Angabe: a) des Bruttobetrags des negativen Unterschiedsbetrags und des kumulierten Betrags des negativen Unterschiedsbetrags, der bereits erfolgswirksam als Ertrag erfasst wurde, zu Beginn der Berichtsperiode; b) eines jeden zusätzlichen negativen Unterschiedsbetrags, der in der Berichtsperiode angesetzt wurde; c) jeglicher Korrekturen aufgrund nachträglich identifizierter Vermögenswerte und Schulden oder nachträglicher Bewertungsänderungen von identifizierbaren Vermögenswerten oder Schulden; d) jedweden negativen Unterschiedsbetrags, welcher auf Grund der Veräußerung des gesamten oder eines Teils des Geschäftszweiges, zu dem er gehörte, in der Berichtsperiode ausgebucht wurde; e) des negativen Unterschiedsbetrags, der in der Berichtsperiode als Ertrag erfasst wurde, wobei jener Teil des negativen Unterschiedsbetrags getrennt anzugeben ist, der gemäß IAS 22(r1998), Paragraph 61, als Ertrag erfasst wurde (falls vorhanden); f) anderer Veränderungen des Buchwertes in der Berichtsperiode (falls vorhanden) und g) des Bruttobetrags des negativen Unterschiedsbetrags und des kumulierten Betrags des negativen Unterschiedsbetrags, der bereits erfolgswirksam als Ertrag erfasst wurde, zum Ende der Berichtsperiode. <i>Anmerkung:</i> <i>Vergleichsinformationen sind für die Überleitungsrechnung nach Posten 8067 nicht erforderlich.</i>	22(r1998).91(d)
	IMMATERIELLE VERMÖGENSWERTE	
8068	In den Abschlüssen sind für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte folgende Angaben beizubringen, wobei zwischen selbst geschaffenen und sonstigen immateriellen Vermögenswerten unterschieden wird: a) der Bruttobetrag und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode und	38.107(c)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	b) eine Überleitung des Buchwertes zu Beginn und zum Ende der Periode unter gesonderter Angabe von: i) Zugängen, wobei solche aus unternehmensinterner Entwicklung und solche durch Unternehmenszusammenschlüsse separat zu bezeichnen sind; ii) Stilllegungen und Abgängen; iii) wertmäßigen Zu- oder Abnahmen aufgrund von Neubewertungen und Wertminderungsaufwendungen, die in der Berichtsperiode direkt im Eigenkapital erfasst wurden (falls vorhanden); iv) in der Gewinn- oder Verlustrechnung erfassten Wertminderungsaufwendungen, die in der Berichtsperiode vorgenommen wurden (falls vorhanden); v) in der Gewinn- oder Verlustrechnung erfassten Wertaufholungen, die in der Berichtsperiode vorgenommen wurden (falls vorhanden); vi) in der Berichtsperiode vorgenommenen Abschreibungen; vii) Nettowährungsdifferenzen infolge einer Umrechnung des Abschlusses einer ausländischen Teileinheit und viii) sonstigen Buchwertveränderungen in der Berichtsperiode. <i>Anmerkung:</i> <i>Vergleichsinformationen sind für die Überleitungsrechnung nach Posten 8067 nicht erforderlich.</i>	38.107(e)
8069	Der Abschluss hat auch eine Beschreibung, den Buchwert und den verbleibenden Abschreibungszeitraum eines jeden einzelnen immateriellen Vermögenswertes zu enthalten, der für den Abschluss des Unternehmens als Ganzes von wesentlicher Bedeutung ist.	38.111(b)
8070	Für immaterielle Vermögenswerte, die mittels einer Zuwendung der öffentlichen Hand erworben und ursprünglich mit dem beizulegenden Zeitwert angesetzt wurden, hat das Unternehmen Folgendes anzugeben: a) den beizulegenden Zeitwert, zu dem diese Vermögenswerte ursprünglich erfasst wurden und b) ihren Buchwert	38.111(c)
8071	Im Jahresabschluss sind das Bestehen und die Buchwerte von: a) immateriellen Vermögenswerten, mit denen ein eingeschränktes Eigentumsrecht verbunden ist, und b) immateriellen Vermögenswerten, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten begeben wurden, anzugeben.	38.111(d)
8072	Werden immaterielle Vermögenswerte Neubewertet, sind für jede Gruppe immaterieller Vermögenswerte folgende Angaben erforderlich: a) der Stichtag der Neubewertung; b) der Buchwert neubewerteter immaterieller Vermögenswerte und c) der Buchwert, der in den Abschluss eingegangen wäre, wenn die neubewerteten immateriellen Vermögenswerte nach der Benchmark-Methode bilanziert worden wären.	38.113(a)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	<i>Anmerkung:</i> <i>Obwohl ein Unternehmen nicht dazu verpflichtet ist, wird ihm empfohlen, folgende Informationen zu vermitteln:</i> a) <i>eine Beschreibung jedes vollständig abbeschriebenen immateriellen Vermögenswertes, der noch immer in Gebrauch ist und</i> b) <i>eine kurze Beschreibung wesentlicher immaterieller Vermögenswerte, die in der Verfügungsmacht des Unternehmens stehen, jedoch nicht als Vermögenswerte angesetzt sind, da sie die Ansatzkriterien in IAS 38 nicht erfüllen oder weil sie vor dem Inkrafttreten von IAS 38 erworben oder geschaffen wurden.</i> TOCHTERUNTERNEHMEN	38.117
8073	Im Konzernabschluss ist eine Auflistung wesentlicher Tochterunternehmen unter Angabe des Namens, des Landes des Unternehmenssitzes, der Beteiligungsquote und, soweit abweichend, der Stimmrechtsquote darzustellen.	27(r2000).32(a)
8074	Wenn ein Mutterunternehmen keinen Konzernabschluss vorlegt, weil es vollständig oder nahezu vollständig im Besitz eines übergeordneten Mutterunternehmens steht, hat es folgende Angaben zu machen: a) die Gründe, warum kein Konzernabschluss vorgelegt worden ist, zusammen mit den Grundsätzen, nach denen Tochterunternehmen in seinem Einzelabschluss bilanziert werden und b) Name und Firmensitz des Mutterunternehmens, welches den befreienden Konzernabschluss veröffentlicht.	27(r2000).8
8075	Im Konzernabschluss sind folgende Angaben, sofern zutreffend, erforderlich: a) die Gründe für die Nichtkonsolidierung eines Tochterunternehmens; b) die Art der Beziehung zwischen Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen, wenn dem Mutterunternehmen direkt oder indirekt über Tochterunternehmen nicht mehr als die Hälfte der Stimmrechte gehört; c) den Namen jedes Unternehmens, bei dem das Mutterunternehmen, direkt oder indirekt über Tochterunternehmen, mehr als die Hälfte der Stimmrechte hält, das aber auf Grund der fehlenden Beherrschung kein Tochterunternehmen ist und d) die Auswirkungen aus dem Erwerb oder der Veräußerung von Tochterunternehmen auf die Vermögens- oder Finanzlage am Abschlussstichtag, den Erfolg der Berichtsperiode sowie auf die entsprechenden Größen der Vorperiode.	27(r2000).32(b)
8076	Ist die Verwendung von konzerneinheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bei der Aufstellung des Konzernabschlusses nicht durchführbar, ist diese Tatsache anzugeben. Dabei ist der betroffene Anteil jedes Konzernabschlusspostens, auf den abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewendet wurden, anzugeben.	27(r2000).21
8077	Bei einem Wechsel in der Klassifizierung wesentlicher ausländischer Geschäftsbetriebe sind folgende Angaben erforderlich: a) die Art der Änderung in der Klassifizierung; b) der Grund für die Änderung;	21(r1993).44

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	c) die Auswirkungen der Umklassifizierung auf das Eigenkapital und d) die Auswirkungen auf die Periodenergebnisse jeder dargestellten Vorperiode, als ob die Umklassifizierung zu Beginn der ersten dargestellten Periode eingetreten wäre. UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE	
8078	Für sämtliche Unternehmenszusammenschlüsse sind im Abschluss für die Berichtsperiode, in der der Zusammenschluss erfolgt ist, folgende Angaben erforderlich: a) die Namen und eine Beschreibung der sich zusammenschließenden Unternehmen; b) die für den Zusammenschluss verwendete Bilanzierungsmethode; c) der für die Bilanzierung maßgebliche Zeitpunkt der Wirksamkeit des Zusammenschlusses und d) die Geschäftsbereiche, die nach dem Unternehmenszusammenschluss gemäß der Entscheidung des Unternehmens nicht weitergeführt werden sollen.	22(r1998).86
8079	Erwerbungen – Allgemeines Für Unternehmenszusammenschlüsse, die als Unternehmenserwerb zu qualifizieren sind, sind im Abschluss der Berichtsperiode, in der der Unternehmenserwerb erfolgt ist, folgende Angaben erforderlich: a) der Prozentsatz der erworbenen stimmberechtigten Aktien und b) die Anschaffungskosten und eine Beschreibung der bezahlten oder eventuell noch zu erbringenden Gegenleistung.	22(r1998).87
8080	Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen Die Angabevorschriften von IAS 37, Rückstellungen, Eventualschulden und Eventualforderungen, finden Anwendung auf Rückstellungen für die Beendigung oder Verringerung von Aktivitäten des erworbenen Unternehmens, die nach IAS 22 (r1998), Paragraph 31, gebildet wurden.	22(r1998).92
8081	Rückstellungen für Beendigung oder Verringerungen von Tätigkeiten, wie in Posten 8080 beschrieben, stellen eine getrennte Gruppe für den Zweck der Angabeerfordernisse gemäß IAS 37 dar.	22(r1998).92
8082	Der Gesamtbuchwert dieser nach IAS 22(r1998), Paragraph 31, erfassten Rückstellungen ist für jeden einzelnen Unternehmenszusammenschluss getrennt anzugeben.	22(r1998).92
8083	Kaufpreis Wenn zum Tauschzeitpunkt ein veröffentlichter Börsenkurs für als Gegenleistung ausgegebene Eigenkapitalinstrumente vorliegt, aber nicht als beizulegender Zeitwert dieser Eigenkapitalinstrumente verwendet wurde, hat ein Unternehmen folgende Angaben zu machen: a) diesen Umstand; b) die Gründe, warum der veröffentlichte Börsenkurs nicht dem beizulegenden Zeitwert der Eigenkapitalinstrumente entspricht;	SIC 28.7

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	c) die Methode und die wesentlichen Annahmen, die bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts verwendet wurden und d) die Gesamtdifferenz zwischen dem veröffentlichten Börsenkurs und dem Betrag, der als beizulegender Zeitwert für die Eigenkapitalinstrumente festgelegt wurde.	
8084	Wenn ein Eigenkapitalinstrument, das als Gegenleistung für den Erwerb ausgegeben wurde, zum Tauschzeitpunkt keinen veröffentlichten Kurs aufweist, hat ein Unternehmen diesen Umstand sowie die Methoden und wesentlichen Annahmen, die bei der Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts verwendet wurden, anzugeben.	SIC 28.8
8085	Beizulegende Zeitwerte identifizierbarer Vermögenswerte und Schulden Bei einem Unternehmenserwerb ist anzugeben und zu begründen, falls die beizulegenden Zeitwerte der identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden oder die Gegenleistung für den Erwerb am Ende der Berichtsperiode, in der der Unternehmenserwerb stattfand, nur vorläufig bestimmt werden können.	22(r1998).93
8086	Werden zu einem späteren Zeitpunkt Anpassungen an den vorläufigen beizulegenden Zeitwerten nach Posten 8085 vorgenommen, sind diese Anpassungen im Abschluss der jeweiligen Periode anzugeben und zu erläutern, wobei der Änderungsbetrag, der sich auf Vor- und Vergleichsperioden bezieht, getrennt anzugeben ist.	22(r1998).93 SIC 22.8
8087	Interessenzusammenführungen Für Unternehmenszusammenschlüsse, die Interessenzusammenführungen darstellen, werden im Abschluss der Berichtsperiode, in der die Interessenzusammenführung erfolgt ist, die folgenden zusätzlichen Angaben verlangt: a) eine Beschreibung und die Zahl der ausgegebenen Anteile, zusammen mit dem Prozentsatz der stimmberechtigten Aktien jedes Unternehmens, die zur Durchführung der Interessenzusammenführung getauscht wurden; b) die Beträge der Vermögenswerte und Schulden, die von jedem Unternehmen eingebracht wurden und c) die Umsatzerlöse, andere betriebliche Erträge, außerordentliche Posten sowie das Periodenergebnis jedes Unternehmens bis zum Tag des Zusammenschlusses, die in das Nettoergebnis, das im Abschluss des zusammengeführten Unternehmens gezeigt wird, eingeflossen sind.	22(r1998).94
8088	Zusammenschlüsse nach dem Bilanzstichtag Für Unternehmenszusammenschlüsse, die nach dem Bilanzstichtag durchgeführt worden sind, sind die gemäß der Posten 8078 bis 8087 erforderlichen Informationen anzugeben.	22(r1998).96
8089	Sofern es undurchführbar ist, irgendeine nach Posten 8088 erforderliche Information anzugeben, ist dieser Umstand anzugeben.	22(r1998).96
8090	ANTEILE AN ASSOZIIERTEN UNTERNEHMEN Die folgenden Angaben sind im Zusammenhang mit Anteilen an assoziierten Unternehmen erforderlich:	

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	a) eine sachgerechte Aufstellung und Beschreibung der wesentlichen assoziierten Unternehmen, einschließlich der Beteiligungsquote und, falls abweichend, des jeweiligen Anteils der Stimmrechte und b) der Anteil des Anteilseigners an allen außerordentlichen Posten oder Posten aus Vorperioden als gesonderte Angabe.	28(r2000).27(a) 28(r2000).28
8091	Wenn der Anteilseigner die Erfassung seiner Verlustanteile an einer Beteiligung einstellt (allgemein, wenn der Verlustanteil dem Buchwert entspricht oder ihn übertrifft), hat der Investor im Abschluss den Betrag seines unerfassten Verlustanteils an der Beteiligung sowohl für die jeweilige Berichtsperiode als auch kumulativ anzugeben. ANTEILE AN JOINT VENTURES <i>Anmerkung:</i> <i>Die Angaben, die unten aufgeführt werden, sind für alle Partnerunternehmen verpflichtend, inklusive derjenigen, die keinen Konzernabschluss veröffentlichen, weil sie keine Tochterunternehmen besitzen.</i>	SIC 20.10
8092	Das Partnerunternehmen hat eine Auflistung und Beschreibung von maßgeblichen Joint Ventures sowie die Anteilsquote an gemeinschaftlich geführten Einheiten anzugeben.	31(r2000).47, 48
8093	Ein Partnerunternehmen, welches seine Anteile an gemeinschaftlich geführten Einheiten mit Hilfe der Quotenkonsolidierung der entsprechenden Posten oder der Equity-Methode bilanziert, hat die Summe des Betrags aller kurzfristigen Vermögenswerte, langfristigen Vermögenswerte, kurzfristigen Schulden, langfristigen Schulden, Erträge und Aufwendungen in Bezug auf seine Anteile an Joint Ventures anzugeben.	31(r2000).47, 48
8094	BILANZIERUNG VON LEASINGVERHÄLTNISSEN AUF SEITEN DES LEASINGGEBERS Die folgenden Angaben sind im Abschluss bei Finanzierungsleasingverhältnissen erforderlich: a) eine Überleitung von der Bruttogesamtinvestition in das Leasingverhältnis am Bilanzstichtag und dem Barwert der am Bilanzstichtag ausstehenden Mindestleasingzahlungen; b) die Bruttogesamtinvestitionen in das Leasingverhältnis und der Barwert der am Bilanzstichtag ausstehenden Mindestleasingzahlungen für jede der folgenden Perioden: bis zu einem Jahr, länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahren, länger als fünf Jahre; c) noch nicht realisierter Finanzertrag; d) die nicht garantierten Restwerte, die zu Gunsten des Leasinggebers anfallen; e) die kumulierten Wertberichtigungen für uneinbringliche ausstehende Mindestleasingzahlungen; f) die erfolgswirksam erfassten bedingten Mietzahlungen und g) eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasinggebers.	17(r1997).39

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
8095	Die folgenden Angaben sind im Abschluss für Operating-Leasingverhältnisse erforderlich: a) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen aus unkündbaren Operating-Leasingverhältnissen als Gesamtbetrag und für jede der folgenden Perioden: bis zu einem Jahr, länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahren, länger als fünf Jahre; b) die Summe der erfolgswirksam erfassten bedingten Mietzahlungen sowie c) eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasinggebers. <i>Anmerkungen:</i> 1. Die Angaben gemäß der Posten 8094 und 8095 sind zusätzliche Erfordernisse in IAS 32(r1998), Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung. 2. Zusätzlich zu den Erfordernissen gemäß Posten 8095 sind die Angabeerfordernisse gemäß IAS 16(r1998), Sachanlagen, IAS 36, Wertminderungen von Vermögenswerten, IAS 38, Immaterielle Vermögenswerte, IAS 40, Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, und IAS 41, Landwirtschaft, auf Vermögenswerte, die unter einem Operating-Leasingverhältnis verleast sind, anzuwenden. TRANSAKTIONEN IN DER RECHTLICHEN FORM VON LEASINGVERHÄLTNISSEN	17(r1997).48(a) 17(r1997).48(b) 17(r1997).48(c) 17(r1997).48 17(r1997).48A
8096	Bei der Bestimmung der für das Verständnis einer Vereinbarung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt nicht ein Leasingverhältnis nach IAS 17, Leasingverhältnisse, darstellt, und das Verständnis der verwendeten Bilanzierungsmethode erforderlichen Angaben sind alle Aspekte der Vereinbarung zu berücksichtigen.	SIC 27.10
8097	Ein Unternehmen hat für jeden Zeitraum, in dem eine Vereinbarung wie in Posten 8096 beschrieben besteht, die folgenden Angaben zu liefern: a) eine Beschreibung der Vereinbarung einschließlich: i) des betreffenden Vermögenswerts und etwaiger Beschränkungen seiner Nutzung; ii) der Laufzeit und anderer wichtiger Bedingungen der Vereinbarung und iii) miteinander verknüpfter Transaktionen, einschließlich aller Optionen sowie b) i) die Bilanzierungsmethode, die auf die erhaltenen Entgelte angewandt wurde; ii) den Betrag, der in der Berichtsperiode als Ertrag erfasst wurde; iii) den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, in welchem er enthalten ist. <i>Anmerkung:</i> Die nach Posten 8097 erforderlichen Angaben sind individuell für jede Vereinbarung oder zusammengefasst für jede Gruppe von Vereinbarungen zu machen (d.h. für jede Gruppierung von Vereinbarungen, denen Vermögenswerte ähnlicher Art zugrunde liegen). WERTMINDERUNG VON VERMÖGENSWERTEN <i>Anmerkung:</i> IAS 36 ist bei der Bilanzierung von Wertminderungen aller Vermögenswerte anzuwenden, außer für Vorräte (IAS 2(r1993)), Fertigungsaufträge (IAS 11(r1993)), latente Steuern (IAS 12(r2000)), Leistungen an Arbeitnehmer (IAS 19(r2002)), finanzielle Ver-	SIC 27.10 SIC 27.11

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	<i>mögenswerte im Gegenstandsbereich von IAS 32(r1998), zum beizulegenden Zeitwert bewertete Renditeimmobilien (IAS 40) und biologische Vermögenswerte, die zum beizulegenden Zeitwert abzüglich geschätzter Verkaufskosten bewertet wurden (IAS 41).</i>	
8098	Für jede Gruppe von Vermögenswerten sind im Abschluss folgende Angaben erforderlich: a) die Höhe der in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Berichtsperiode erfassten Wertminderungsaufwendungen und der/die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, in dem/denen jene Wertminderungsaufwendungen enthalten sind; b) die Höhe der Wertaufholungen, die in der Gewinn- und Verlustrechnung in der Berichtsperiode erfasst wurden, und die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, in denen solche Wertaufholungen erfasst wurden; c) die Höhe der Wertminderungsaufwendungen, die in der Berichtsperiode direkt im Eigenkapital erfasst wurden und d) die Höhe der Wertaufholungen, die in der Berichtsperiode direkt im Eigenkapital erfasst wurden.	36.113(a) 36.113(b) 36.113(c) 36.113(d)
8099	Wenn in der Berichtsperiode ein Wertminderungsaufwand für einen einzelnen Vermögenswert oder eine Zahlungsmittel generierende Einheit erfasst oder aufgehoben wird und für den Abschluss des Bericht erstattenden Unternehmens als Ganzes wesentlich ist, hat ein Unternehmen folgende Angaben zu leisten: a) die Ereignisse und Umstände, die zu der Erfassung des Wertminderungsaufwands oder der Wertaufholung geführt haben; b) die Höhe des erfassten Wertminderungsaufwands oder der Wertaufholung; c) für einen einzelnen Vermögenswert: i) die Art des Vermögenswertes und ii) sofern das Unternehmen IAS 14(r1997), Segmentberichterstattung, anwendet, das berichtspflichtige Segment, zu dem der Vermögenswert gehört, basierend auf dem primären Berichtsformat des Unternehmens; d) für eine Zahlungsmittel generierende Einheit: i) eine Beschreibung der Zahlungsmittel generierenden Einheit (beispielsweise, ob es sich um eine Produktlinie, ein Werk, einen Geschäftszweig, einen geographischen Bereich, ein berichtspflichtiges Segment im Sinne von IAS 14, Segmentberichterstattung, oder etwas anderes handelt); ii) die Höhe des erfassten oder aufgehobenen Wertminderungsaufwands je Gruppe von Vermögenswerten und, sofern das Unternehmen IAS 14, Segmentberichterstattung, anwendet, je berichtspflichtigem Segment, basierend auf dem primären Berichtsformat des Unternehmens und iii) wenn sich die Zusammenfassung von Vermögenswerten für die Identifizierung der Zahlungsmittel generierenden Einheit seit der vorhergehenden Schätzung des etwaig erzielbaren Betrages der Zahlungsmittel generierenden Einheit geändert hat, hat das Unternehmen die gegenwärtige und die frühere Art der Zusammenfassung der Vermögenswerte und die Gründe für die Änderung der Art, wie die Zahlungsmittel generierende Einheit identifiziert wird, zu beschreiben; e) ob der für den Vermögenswert (die Zahlungsmittel generierende Einheit) erzielbare Betrag, dessen (deren) Nettoveräußerungspreis oder dessen (deren) Nutzungswert entspricht;	36.117

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	f) wenn der erzielbare Betrag der Nettoveräußerungspreis ist, die Grundlage, die benutzt wurde, um den Nettoveräußerungspreis zu bestimmen (beispielsweise, ob der Veräußerungspreis durch die Bezugnahme auf einen aktiven Markt oder auf andere Weise bestimmt wurde) und g) wenn der erzielbare Betrag der Nutzungswert ist, der (die) Abzinsungssatz (-sätze), der/die bei der gegenwärtigen und der vorhergehenden Schätzung (sofern vorhanden) des Nutzungswertes benutzt wurde/n.	
8100	Wenn die insgesamt in der Berichtsperiode erfassten (aufgehobenen) Wertminderungsaufwendungen für den Abschluss des berichtenden Unternehmens als Ganzes wesentlich sind, hat das Unternehmen eine kurze Beschreibung der folgenden Faktoren zu geben: a) die wichtigsten Gruppen von Vermögenswerten, die von Wertminderungsaufwendungen (Wertaufholungen) betroffen sind, für die keine Informationen gemäß Posten 8099 angegeben werden und b) die wichtigsten Ereignisse und Umstände, die zur Erfassung (Aufhebung) dieser Wertminderungsaufwendungen geführt haben, für die keine Informationen gemäß Posten 8099 angegeben werden.	36.118
8101	VORRÄTE Die Abschlüsse müssen folgende Angaben enthalten: a) den Gesamtbuchwert der Vorräte und die Buchwerte in einer unternehmensspezifischen Untergliederung; b) den Buchwert der zum Nettoveräußerungswert angesetzten Vorräte; c) den Betrag vorgenommener Wertaufholungen, der in der Berichtsperiode als Ertrag erfasst wurde; d) die Umstände oder Ereignisse, die zu der Wertaufholung bei den Vorräten geführt haben und e) den Buchwert der Vorräte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten verpfändet sind.	2(r1993).34
8102	Wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Vorräten gemäß der alternativ zulässigen Methode in IAS 2(r1993) nach dem LIFO-Verfahren ermittelt worden sind, ist im Abschluss die Differenz zwischen dem Buchwert der Vorräte in der Bilanz und entweder a) dem niedrigeren Wert des nach dem FIFO-Verfahren oder nach der Durchschnittsmethode ermittelten Betrages und des Nettoveräußerungswertes oder b) dem niedrigeren Betrag der Wiederbeschaffungs- oder Wiederherstellungskosten zum Bilanzstichtag und des Nettoveräußerungswertes anzugeben.	2(r1993).36
8103	FERTIGUNGSaufträge Ein Unternehmen hat jede der folgenden Angaben für am Bilanzstichtag noch laufende Aufträge zu machen: a) die Summe der angefallenen Kosten und ausgewiesenen Gewinne (abzüglich etwaiger ausgewiesener Verluste); b) den Betrag erhaltener Anzahlungen und c) den Betrag von Einbehalten.	11(r1993).40

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
8104	Ein Unternehmen hat a) Fertigungsaufträge mit aktivischem Saldo gegenüber Kunden als Vermögenswert und b) Fertigungsaufträge mit passivischem Saldo gegenüber Kunden als Schuld auszuweisen.	11(r1993).42
8105	EIGENKAPITAL Für jede Klasse von Anteilen sind die nachfolgenden Informationen entweder in der Bilanz oder im Anhang anzugeben: a) die Anzahl der genehmigten Anteile; b) die Anzahl der ausgegebenen und voll eingezahlten Anteile und die Anzahl der ausgegebenen und nicht voll eingezahlten Anteile; c) der Nennwert der Anteile oder der Umstand, dass die Anteile keinen Nennwert haben; d) eine Überleitungsrechnung der Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile am Anfang und am Ende der Periode; e) die Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen für die jeweilige Kategorie von Anteilen, einschließlich Beschränkungen bei der Ausschüttung von Dividenden und der Rückzahlung des Kapitals; f) Anteile am Unternehmen, die vom Unternehmen selbst, von Tochterunternehmen oder von assoziierten Unternehmen gehalten werden und g) Anteile, die für eine Ausgabe auf Grund von Optionen und Verkaufsverträgen vorgehalten werden, unter Angabe der Modalitäten und Beträge.	1(r1997).74(a)
8106	Der Abschluss hat entweder in der Bilanz oder im Anhang eine Beschreibung des Wesens und Zwecks jeder Rücklage innerhalb des Eigenkapitals zu enthalten. <i>Anmerkung:</i> <i>Ein Unternehmen ohne gezeichnetes Kapital (wie etwa eine Personengesellschaft) hat den Posten 8105 und 8106 gleichwertige Informationen anzugeben, aus denen die Bewegungen der Periode in jeder Eigenkapitalkategorie sowie die Rechte, Vorzugsrechte und Beschränkungen jeder Eigenkapitalkategorie hervorgehen.</i>	1(r1997).74(b) 1(r1997).74
8107	EIGENE ANTEILE Eigene Anteile sind in der Bilanz als Abzugsposten vom Eigenkapital auszuweisen.	SIC 16.4
8108	Der Erwerb eigener Anteile ist im Abschluss als Veränderung des Eigenkapitals auszuweisen.	SIC 16.4
8109	Erhaltene Gegenleistungen aus dem Verkauf, der Ausgabe oder der Einziehung von eigenen Anteilen sind im Abschluss als Veränderung des Eigenkapitals auszuweisen.	SIC 16.5
8110	Die Beträge der Minderung des Eigenkapitals für gehaltene eigene Anteile sind entweder in der Bilanz oder im Anhang getrennt anzugeben.	SIC 16.6
8111	Wenn das Unternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen (einschließlich Zweckgesellschaften) eigene Anteile von Parteien zurückkauft, die die Möglichkeit haben das Unternehmen zu beherrschen oder maßgeblichen Einfluss	SIC 16.7

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	auf das Unternehmen auszuüben, so ist dies als Geschäftsvorfall mit nahe stehenden Personen und Unternehmen nach IAS 24, Paragraph 22, anzugeben (siehe Posten 8172). <i>Anmerkungen:</i> <i>Die Anschaffungskosten von eigenen Anteilen, die von dem Unternehmen (und im Konzernabschluss auch von seinen konsolidierten Tochterunternehmen) gehalten werden, können in einer der folgenden Weisen dargestellt werden:</i> <i>a) Die Gesamtkosten werden in einer Zeile als Abzugsposten vom Eigenkapital gezeigt;</i> <i>b) der Nennwert, falls vorhanden, wird als Abzug vom gezeichneten Kapital gezeigt, mit Verrechnung des Agios oder des Disagios gegen andere Eigenkapitalkategorien; oder</i> <i>c) jede Eigenkapitalkategorie wird angepasst.</i> STEUERANSPRÜCHE UND -SCHULDEN	SIC 16.10
8112	Die folgenden Grundsätze sind für den Ausweis von Steueransprüchen und Steuerschulden anzuwenden: a) Steueransprüche und Steuerschulden sind getrennt von anderen Vermögenswerten und Schulden in der Bilanz auszuweisen; b) tatsächliche Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden sind von latenten Steueransprüchen und -schulden zu unterscheiden und c) unterscheidet ein Unternehmen in seinem Abschluss zwischen kurzfristigen und langfristigen Vermögenswerten und Schulden, darf es latente Steueransprüche (Steuerschulden) nicht als kurzfristige Vermögenswerte (Schulden) ausweisen.	12(r2000).69 12(r2000).69 12(r2000).70
8113	Ein Unternehmen hat tatsächliche Steuererstattungsansprüche und Steuerschulden nur dann zu saldieren, wenn die beiden nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind: a) Es besteht ein einklagbares Recht, die bilanzierten Beträge gegeneinander aufzurechnen und b) es wird beabsichtigt, entweder einen Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Realisierung des betreffenden Vermögenswertes die dazugehörige Schuld abzulösen.	12(r2000).71
8114	Ein Unternehmen hat latente Steueransprüche und latente Steuerschulden nur dann zu saldieren, wenn die beiden nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind: a) Es besteht ein einklagbares Recht zur Aufrechnung tatsächlicher Steuererstattungsansprüche gegen tatsächliche Steuerschulden und b) die latenten Steueransprüche und die latenten Steuerschulden beziehen sich auf Ertragssteuern, die von der gleichen Steuerbehörde für i) entweder dasselbe Steuersubjekt oder ii) unterschiedliche Steuersubjekte, die beabsichtigen, in jeder zukünftigen Periode, in der die Ablösung oder Realisierung erheblicher Beträge an latenten Steuerschulden bzw. Steueransprüchen zu erwarten ist, entweder den Ausgleich der tatsächlichen Steuerschulden und Erstattungsansprüche auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Realisierung der Ansprüche die Verpflichtungen abzulösen, erhoben werden.	12(r2000).74

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
8115	Weiterhin ist Folgendes anzugeben: a) der Betrag (und falls erforderlich, das Datum des Verfalls) der abzugsfähigen temporären Differenzen, der noch nicht genutzten steuerlichen Verluste und der noch nicht genutzten Steuergutschriften, für welche in der Bilanz kein latenter Steueranspruch angesetzt wurde; b) die Summe des Betrages temporärer Unterschiede im Zusammenhang mit Anteilen an Tochterunternehmen, Zweigniederlassungen und assoziierten Unternehmen sowie Anteilen an Joint Ventures, für die keine latenten Steuerschulden bilanziert worden sind und c) der Betrag der in der Bilanz angesetzten latenten Steueransprüche und -schulden für jede dargestellte Periode, bezüglich jeder Art temporärer Unterschiede und jeder Art noch nicht genutzter steuerlicher Verluste und noch nicht genutzter Steuergutschriften.	12(r2000).81(e) 12(r2000).81(f) 12(r2000).81(g)
8116	Wenn die Realisierung des latenten Steueranspruches von zukünftig zu versteuernden Ergebnissen abhängt, die höher als die Ergebniseffekte aus der Umkehrung bestehender zu versteuernder temporärer Differenzen sind und das Unternehmen in der Berichts- oder der Vorperiode im gleichen Steuerkreis, auf den sich der latente Steueranspruch bezieht, Verluste erlitten hat, sind der Betrag eines latenten Steueranspruches und die substantiellen Hinweise für seinen Ansatz anzugeben.	12(r2000).82
8117	Sofern tatsächliche und latente Steueransprüche und -schulden mit dem Steuersatz für thesaurierte Gewinne bewertet werden, die Nettosteuerschuld aber dadurch beeinflusst wird, dass Teile der Gewinnrücklagen als Dividende an die Anteilseigner ausgeschüttet werden, sollte eine Unternehmung Folgendes angeben: a) die Art der potenziellen ertragssteuerlichen Konsequenzen, die sich durch die Zahlung von Dividenden an die Anteilseigner ergeben; b) die Beträge der potenziellen ertragssteuerlichen Konsequenzen, die praktisch bestimmbar sind und c) ob irgendwelche nicht bestimmbar potenziellen ertragssteuerlichen Konsequenzen vorhanden sind. BILANZIERUNG VON LEASINGVERHÄLTNISSEN AUF SEITEN DES LEASING-NEHMERS <i>Anmerkung:</i> <i>Die Angabeerfordernisse im Hinblick auf Geschäftsfälle, die aus rechtlicher, nicht aber aus wirtschaftlicher Sicht als Leasing nach IAS 17, Leasingverhältnisse, anzusehen sind, sind unter den Posten 8096 und 8097 dargestellt. Sie gelten gleichermaßen für den Abschluss von Leasingnehmern.</i>	12(r2000).82A
8118	Folgende Angaben sind im Jahresabschluss für Finanzierungsleasing erforderlich: a) für jede Klasse von Vermögenswerten der Nettobuchwert zum Bilanzstichtag; b) eine Überleitung von der Summe der Mindestleasingzahlungen zum Bilanzstichtag auf deren Barwert;	17(r1997).23

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	c) die Summe der Mindestleasingzahlungen zum Bilanzstichtag und deren Barwert für die Perioden: bis zu einem Jahr, länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahren, länger als fünf Jahre; d) die erfolgswirksam erfassten bedingten Mietzahlungen; e) die Summe der zukünftigen Mindestleasingzahlungen, deren Erhalt auf Grund von unkündbaren Untermietverhältnissen am Bilanzstichtag erwartet wird und f) eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasingnehmers, einschließlich der Grundlage, auf der bedingte Mietzahlungen festgehalten sind; des Bestehens und der Bestimmungen von Verlängerungs- oder Kaufoptionen und Preisanpassungsklauseln; sowie durch Leasingvereinbarungen auferlegter Beschränkungen (wie solche, die Dividenden, zusätzliche Schulden und weitere Leasingverhältnisse betreffen). <i>Anmerkung:</i> <i>Zusätzlich zu den Erfordernissen gemäß Posten 8118 sind die Angabeerfordernisse gemäß IAS 16(r1998), Sachanlagen, IAS 36, Wertminderungen von Vermögenswerten, IAS 38, Immaterielle Vermögenswerte, IAS 40, Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien, und IAS 41, Landwirtschaft, auf Leasinggegenstände aus Finanzierungsleasingverhältnissen, die vom Leasingnehmer als Anschaffung von Vermögenswerten bilanziert werden, zu berücksichtigen.</i>	17(r1997).24
8119	Die folgenden Angaben sind in den Abschlüssen zu Operating-Leasingverhältnissen zu machen: a) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen infolge unkündbarer Operating-Leasingverhältnisse für jede der folgenden Perioden: bis zu einem Jahr, länger als ein Jahr und bis zu fünf Jahre, länger als fünf Jahre; b) die Summe der künftigen Mindestleasingzahlungen zum Bilanzstichtag, deren Erhalt auf Grund von unkündbaren Untermietverhältnissen erwartet wird; c) Zahlungen aus Leasingverhältnissen und Untermietverhältnissen, die erfolgswirksam erfasst sind, getrennt nach Beträgen für Mindestleasingzahlungen, bedingte Mietzahlungen und Zahlungen aus Untermietverhältnissen und d) eine allgemeine Beschreibung der wesentlichen Leasingvereinbarungen des Leasingnehmers, einschließlich der Grundlage, auf der bedingte Mietzahlungen festgehalten sind; des Bestehens und der Bestimmungen von Verlängerungs- oder Kaufoptionen und Preisanpassungsklauseln; sowie durch Leasingvereinbarungen auferlegter Beschränkungen (wie solche, die Dividenden, zusätzliche Schulden und weitere Leasingverhältnisse betreffen). <i>Anmerkung:</i> <i>Die Angaben nach den Posten 8118 und 8119 sind zusätzlich zu den Vorschriften aus IAS 32(r1998) Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung, zu beachten.</i>	17(r1997).27
	FINANZINSTRUMENTE: ANGABEN UND DARSTELLUNG	
8120	Der Emittent eines Finanzinstrumentes hat das Finanzinstrument (bzw. dessen Bestandteile) bei der erstmaligen Erfassung entweder als Schuld oder als Eigenkapital entsprechend dem wirtschaftlichen Gehalt der vertraglichen Vereinbarung und den Begriffsbestimmungen für finanzielle Schulden und für Eigenkapitalinstrumente zu klassifizieren.	32(r1998).18

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	<i>Anmerkung:</i> <i>Sind Rechte und Verpflichtungen bezüglich der Art der Erfüllung eines Finanzinstrumentes abhängig vom Eintreten oder Nichteintreten ungewisser zukünftiger Ereignisse oder dem Ausgang ungewisser Umstände, die außerhalb der Kontrolle sowohl des Emittenten als auch des Inhabers liegen, so ist das Finanzinstrument als Schuld zu klassifizieren, außer wenn es zum Zeitpunkt der Emission sehr unwahrscheinlich ist, dass der Emittent zur Erfüllung in Zahlungsmitteln oder anderen finanziellen Vermögenswerten verpflichtet ist, so ist die bedingte Vereinbarung über den Eigen- oder Fremdkapitalcharakter zu ignorieren und das Instrument als Eigenkapital zu klassifizieren [SIC 5.5 & 5.6].</i>	
8121	Der Emittent eines Finanzinstrumentes, das sowohl Schuld- als auch Eigenkapitalelemente enthält, hat die Bestandteile gemäß Posten 8120 getrennt auszuweisen.	32(r1998).23
8122	Zinsen, Dividenden, Verluste und Gewinne im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten oder einem ihrer Bestandteile, die als finanzielle Schulden klassifiziert werden, sind in der Gewinn- und Verlustrechnung als Aufwendungen bzw. Erträge darzustellen.	32(r1998).30
8123	Ausschüttungen an Inhaber eines Finanzinstrumentes, das den Eigenkapitalinstrumenten zuzuordnen ist, sind vom Emittenten direkt vom Eigenkapital abzusetzen.	32(r1998).30
8124	Die Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Schulden und die Angabe der Nettobeträge in der Bilanz hat zu erfolgen, wenn ein Unternehmen: a) einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch hat, die erfassten Beträge gegeneinander aufzurechnen und b) beabsichtigt, entweder den Ausgleich auf Nettobasis herbeizuführen, oder gleichzeitig mit der Verwertung des betreffenden Vermögenswertes die dazugehörige Schuld abzulösen.	32(r1998).33
8125	Ein Unternehmen hat eine Beschreibung der Zielsetzungen und Methoden des Finanzrisikomanagements beizubringen, einschließlich der Absicherungs-methode für jede größere Art von vorhergesehenen Transaktionen, bei denen die Regeln für die Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen herangezogen werden.	32(r1998).43A
8126	Für jede erfasste und für jede nicht erfasste Klasse von finanziellen Vermögenswerten, finanziellen Schulden und Eigenkapitalinstrumenten hat ein Unternehmen Informationen über Umfang und Art der Finanzinstrumente einschließlich wesentlicher vertraglicher Vereinbarungen und Bedingungen, die die Höhe, die Zeitpunkte und die Sicherheit künftiger Cashflows beeinflussen können, anzugeben.	32(r1998).47(a)
8127	Für jede Klasse von erfassten und nicht erfassten finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Schulden ist anzugeben, wie weit das Unternehmen einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt ist; diese Berichterstattung schließt ein:	32(r1998).56

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	a) vertraglich festgelegte Zinsanpassungs- oder Fälligkeitstermine, je nachdem, welche Termine früher liegen und b) Effektivzinssätze, sofern zutreffend.	
8128	Ein Unternehmen hat für jede Klasse von erfassten und nicht erfassten finanziellen Vermögenswerten bestimmte Angaben zum jeweiligen Ausfallrisiko zu machen. Dazu gehören: a) die Angabe des Betrages, der das maximale Ausfallrisiko, dem das Unternehmen zum Bilanzstichtag ausgesetzt ist, am zutreffendsten wiedergibt, ohne den beizulegenden Zeitwert von Sicherheiten für den Fall zu berücksichtigen, dass Dritte ihren Verpflichtungen aus entsprechenden Finanzinstrumenten nicht nachkommen und b) die Angabe von erheblichen Ausfallrisikokonzentrationen.	32(r1998).66
8129	Für jede Klasse von erfassten und nicht erfassten finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Schulden sind vom Unternehmen Informationen über den beizulegenden Zeitwert anzugeben, sofern dies nicht undurchführbar ist.	32(r1998).77
8130	Wenn es aus Zeit- oder Kostengründen nicht durchführbar ist, diese Informationen zum beizulegenden Zeitwert anzugeben, ist diese Tatsache zusammen mit Informationen über die wesentlichen Merkmale des betreffenden Finanzinstrumentes, die für die Bestimmung seines beizulegenden Zeitwertes relevant sind, anzugeben.	32(r1998).77
8131	Wenn ein Unternehmen einen oder mehrere finanzielle Vermögenswerte zu einem Betrag bilanziert, der seinen beizulegenden Zeitwert übersteigt, ist Folgendes anzugeben: a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert entweder einzelner Vermögenswerte oder nach sachlichen Gesichtspunkten zu Gruppen zusammengefasster einzelner Vermögenswerte und b) die Gründe für den Verzicht auf die Reduzierung der jeweiligen Buchwerte einschließlich Informationen über die Art der substanziellen Hinweise, die die Auffassung des Managements begründen, dass die betreffenden Buchwerte in der Zukunft tatsächlich erzielt werden können. <i>Anmerkung:</i> <i>Die Erfordernisse gemäß der Posten 8129 bis 8131 beziehen sich nicht auf jene finanziellen Vermögenswerte und Schulden, die zum beizulegenden Zeitwert bilanziert werden.</i>	32(r1998).88
8132	Das Unternehmen hat eine Beschreibung der Zielsetzungen und Methoden des Finanzrisikomanagements des Unternehmens, einschließlich der von ihm für jede größere Art von vorgesehenen Transaktionen angewendeten Absicherungsmethode darzustellen.	39(r2000).169(a)
8133	Folgende Angaben sind im Abschluss erforderlich (gesondert für Fair Value Hedges, Cash Flow Hedges und Absicherungen einer Nettoinvestition in eine ausländische wirtschaftlich selbstständige Teileinheit): a) eine Beschreibung der Sicherungsbeziehung;	39(r2000).169(b)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	b) eine Beschreibung der Finanzinstrumente, die zum Bilanzstichtag als Sicherungsinstrument eingesetzt werden und ihrer beizulegenden Zeitwerte; c) die Art der abgesicherten Risiken und d) im Falle einer Absicherung erwarteter Transaktionen Angaben zu den Perioden, in denen die erwarteten Transaktionen voraussichtlich eintreten werden, wann diese voraussichtlich bei der Bestimmung des Periodenergebnisses berücksichtigt werden sowie eine Beschreibung aller erwarteten Transaktionen, für die erstmals eine Absicherungsbilanzierung erfolgte, mit deren Eintritt jedoch nicht länger gerechnet wird.	
8134	Sofern ein Gewinn oder Verlust aus einem derivativen oder nicht-derivativen finanziellen Vermögenswert oder einer finanziellen Schuld im Rahmen eines Cash Flow Hedges direkt im Eigenkapital erfasst wurde, sind folgende Angaben im Abschluss erforderlich: a) der Betrag, der in der Berichtsperiode auf diese Weise im Eigenkapital erfasst wurde; b) der Betrag, der aus dem Eigenkapital ausgebucht und im Periodenergebnis erfasst wurde und c) der Betrag aus einer Absicherung einer erwarteten Transaktion, der in der Berichtsperiode aus dem Eigenkapital ausgebucht und bei der Erstbewertung den Anschaffungskosten oder einem anderweitigen Buchwert des Vermögenswertes oder der Schuld hinzugefügt wurde (siehe IAS 39(r2000), Paragraph 160).	39(r2000).169(c)
8135	Sofern ein Gewinn oder Verlust aus der Bewertung eines zur Veräußerung verfügbaren finanziellen Vermögenswertes mit dem beizulegenden Zeitwert (mit Ausnahme von Vermögenswerten, die Teil einer Sicherungsbeziehung sind) direkt im Eigenkapital erfasst wurde, ist Folgendes anzugeben: a) der in der Berichtsperiode im Eigenkapital erfasste Betrag und b) der Betrag, der in der Berichtsperiode aus dem Eigenkapital ausgebucht und im Periodenergebnis erfasst wurde.	39(r2000).170(a)
8136	Sofern die Annahme, dass der beizulegende Zeitwert für alle zur Veräußerung verfügbaren oder für zu Handelszwecken gehaltene Vermögenswerte verlässlich bestimmt werden kann, widerlegt wurde und das Unternehmen daher besagte finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, ist dies zusammen mit einer Beschreibung der finanziellen Vermögenswerte, ihres Buchwertes, einer Erläuterung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann, und, sofern möglich, einer Schätzungsbandbreite, innerhalb derer der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt, anzugeben.	39(r2000).170(b)
8137	Werden finanzielle Vermögenswerte verkauft, deren beizulegender Zeitwert zuvor nicht verlässlich bestimmt werden konnte, so sind zusätzlich diese Tatsache als solche, der Buchwert der besagten finanziellen Vermögenswerte zum Zeitpunkt des Verkaufs sowie der Betrag des erfassten Gewinns oder Verlustes anzugeben.	39(r2000).170(b)
8138	Anzugeben sind die wesentlichen Ertrags- oder Aufwandsposten sowie Gewinne oder Verluste aus finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Schulden, unabhängig davon, ob sie im Periodenergebnis oder als gesonderter Bestandteil des Eigenkapitals berücksichtigt wurden.	39(r2000).170(c)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	Anmerkungen: 1. Nach Posten 8138 sind der gesamte Zinsertrag und der gesamte Zinsaufwand jeweils getrennt anzugeben. 2. Gemäß Posten 8138 sind im Hinblick auf zur Veräußerung verfügbare finanzielle Vermögenswerte, die nach ihrem erstmaligen Erwerb auf den beizulegenden Zeitwert angepasst wurden, sämtliche Gewinne und Verluste aus der Ausbuchung besagter finanzieller Vermögenswerte, die im Periodenergebnis erfasst wurden, gesondert von allen in dem Periodenergebnis erfassten Gewinnen und Verlusten anzugeben, die aus der Anpassung des beizulegenden Zeitwerts bilanzierter Vermögenswerte und Schulden resultieren. Eine vergleichbare Unterteilung in „realisierte“ und „nicht realisierte“ Gewinne und Verluste aus zu Handelszwecken gehaltenen finanziellen Vermögenswerten und Schulden ist nicht vorgeschrieben. 3. Nach Posten 8138 hat das Unternehmen den Betrag des für wertberichtigte Kredite aufgelaufenen Zinsertrages nach IAS 39(r2000), Paragraph 116, anzugeben, der noch nicht in Form von Zahlungsmitteln eingegangen ist.	
8139	Sofern seitens des Unternehmens eine Verbriefung vorgenommen oder eine Rückkaufvereinbarung geschlossen wurde, sind für solche Geschäftsvorfälle in der laufenden Berichtsperiode und für verbleibende zurückbehaltene Rechte aus Geschäftsvorfällen aus vorangegangenen Berichtsperioden folgende Angaben erforderlich: a) Art und Umfang solcher Geschäftsvorfälle, einschließlich einer Beschreibung jedweder Sicherheiten sowie quantitativer Angaben zu den wichtigsten, bei der Berechnung des beizulegenden Zeitwerts neuer und zurückbehaltener Rechte, zugrunde gelegten Annahmen und b) ob die finanziellen Vermögenswerte ausgebucht wurden.	39(r2000).170(d)
8140	Sofern ein Unternehmen einen mit dem beizulegenden Zeitwert erfassten finanziellen Vermögenswert umgliedert, so dass er nunmehr mit seinen fortgeführten Anschaffungskosten zu bilanzieren ist, ist der Grund für die Umgliederung anzugeben.	39(r2000).170(e)
8141	Getrennt für jede maßgebliche Klasse finanzieller Vermögenswerte sind Angaben über Art und Höhe jedweder Wertminderungsaufwendungen oder Wertaufholungen eines finanziellen Vermögenswertes zu machen.	39(r2000).170(f)
8142	Ein Kreditnehmer hat den Buchwert der finanziellen Vermögenswerte anzugeben, die als Sicherheiten für Schulden dienen, sowie die wesentlichen Vereinbarungen und Bedingungen im Zusammenhang mit den verpfändeten Vermögenswerten.	39(r2000).170(g)
8143	Ein Kreditgeber hat anzugeben: a) den beizulegenden Zeitwert der angenommenen Sicherheiten (sowohl finanzielle als auch nicht-finanzielle Vermögenswerte), die es ihm gestatten, sie zu verkaufen oder zu verpfänden, ohne dass ein Zahlungsverzug vorliegt; b) den beizulegenden Zeitwert der Sicherheiten, die er verkauft oder weiterverpfändet hat und c) die wesentlichen Vereinbarungen und Bedingungen im Zusammenhang mit der Verwertung dieser Sicherheiten.	39(r2000).170(h)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	LEISTUNGEN AN ARBEITNEHMER	
	Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses	
8144	Der als Aufwand für einen beitragsorientierten Versorgungsplan erfasste Betrag ist im Abschluss des Unternehmens anzugeben.	19(r2002).46
8145	Für leistungsorientierte Pläne hat das Unternehmen die gesamten in der Gewinn- und Verlustrechnung erfassten Beträge für jede der folgenden Komponenten sowie den jeweiligen Posten, unter dem sie in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen sind, anzugeben: a) laufender Dienstzeitaufwand; b) Zinsaufwand; c) erwartete Beträge aus Planvermögen; d) erwartete Erträge aus Erstattungsansprüchen, die nach IAS 19 (r2002), Paragraph 104A, als Vermögenswert berücksichtigt wurden; e) versicherungsmathematische Gewinne und Verluste; f) nachzuverrechnender Dienstzeitaufwand und g) Auswirkungen von Plankürzungen oder -abgeltungen.	19(r2002).120(f)
8146	Ein Vermögenswert aus einem Plan ist nur dann mit der Schuld aus einem anderen Plan zu saldieren, wenn: a) das Unternehmen ein einklagbares Recht hat, die Vermögensüberdeckung des einen Plans zur Ablösung von Verpflichtungen aus dem anderen Plan zu verwenden und b) das Unternehmen beabsichtigt, entweder den Ausgleich der Verpflichtungen auf Nettobasis herbeizuführen oder gleichzeitig mit der Verwertung der Vermögensüberdeckung des einen Planes seine Verpflichtungen aus dem anderen Plan abzulösen.	19(r2002).116
8147	Ein Unternehmen hat die folgenden Angaben für leistungsorientierte Pläne zu machen: a) eine allgemeine Beschreibung der Art des Plans; b) eine Überleitung zu den in der Bilanz erfassten Aktiv- und Passivposten, wobei mindestens zu zeigen sind: i) der zum Bilanzstichtag ermittelte Barwert der nicht über einen Fonds finanzierten leistungsorientierten Verpflichtungen; ii) der zum Bilanzstichtag ermittelte Barwert (vor Abzug des beizulegenden Zeitwerts des Planvermögens) der ganz oder teilweise über einen Fonds finanzierten leistungsorientierten Verpflichtungen; iii) der beizulegende Zeitwert eines etwaigen Planvermögens zum Bilanzstichtag; iv) der Saldo der noch nicht in der Bilanz erfassten versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste; v) der noch nicht in der Bilanz erfasste nachzuverrechnende Dienstzeitaufwand; vi) jeder aufgrund der Begrenzung gemäß IAS 19(r2002), Paragraph 58(b), nicht als Vermögenswert erfasste Betrag; vii) der beizulegende Zeitwert der als Vermögenswerte nach IAS 19(r2002), Paragraph 104A, erfassten Erstattungsansprüche (mit einer kurzen Beschreibung des Zusammenhangs zwischen Erstattungsanspruch und zugehöriger Verpflichtung) sowie viii) die anderen in der Bilanz erfassten Beträge;	19(r2002).120(b) 19(r2002).120(c)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	c) die im beizulegenden Zeitwert des Planvermögens enthaltenen Beträge für: i) jede Kategorie von eigenen Finanzinstrumenten des berichtenden Unternehmens; ii) alle selbst genutzten Immobilien oder andere vom berichtenden Unternehmen genutzten Vermögenswerte; d) eine Überleitung, die die Entwicklung der bilanzierten Nettoschuld (oder des Nettovermögens) in der Periode zeigt; e) die tatsächlichen Erträge aus Planvermögen sowie die tatsächlichen Erträge aus Rückerstattungsrechten, die gemäß IAS 19(r2002), Paragraph 104A, als Vermögenswert bilanziert worden sind; f) die wichtigsten zum Bilanzstichtag verwendeten versicherungsmathematischen Annahmen, einschließlich, sofern zutreffend: i) der Abzinsungssätze; ii) der erwarteten Renditen auf das Planvermögen für die im Abschluss dargestellten Berichtsperioden; iii) der erwarteten Erträge aus Erstattungsansprüchen für die im Abschluss dargestellten Berichtsperioden, die nach IAS 19(r2002), Paragraph 104A, als Vermögenswert bilanziert worden sind; iv) der erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen (und Änderungen von Indizes oder anderer Variablen, die nach den formalen oder faktischen Regelungen eines Planes als Grundlage für Erhöhungen künftiger Leistungen maßgeblich sind); v) der Kostentrends im Bereich der medizinischen Versorgung; vi) aller anderen verwendeten wesentlichen versicherungsmathematischen Annahmen. <i>Anmerkungen:</i> 1. Das Unternehmen hat jede versicherungsmathematische Annahme in absoluten Werten anzugeben (z.B. als absoluter Prozentsatz) und nicht nur als Spanne zwischen verschiedenen Prozentsätzen oder anderen Variablen. 2. Wenn ein Unternehmen mehr als einen Altersversorgungsplan hat, können die Angaben als Gesamtwert, getrennt für jeden Plan oder nach sachgerechten Gruppierungen vorgenommen werden.	19(r2002).120(d) 19(r2002).120(e) 19(r2002).120(g) 19(r2002).120(h) 19(r2002).122
8148	Wenn ein gemeinschaftlicher Plan mehrerer Arbeitgeber ein leistungsorientierter Plan ist, so hat das Unternehmen die in Posten 8147 genannten Informationen anzugeben.	19(r2002).29
8149	Falls keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, um einen leistungsorientierten gemeinschaftlichen Plan mehrerer Arbeitgeber wie einen leistungsorientierten Plan zu behandeln, hat das Unternehmen im Abschluss anzugeben: a) die Tatsache, dass der Plan ein leistungsorientierter Plan ist; b) aus welchem Grund keine ausreichenden Informationen zur Verfügung stehen, um das Unternehmen in die Lage zu versetzen, den Plan als leistungsorientierten Plan zu behandeln und c) soweit eine vorhandene Vermögensüber- oder -unterdeckung des Planes Auswirkungen auf die Höhe der zukünftigen Beitragszahlungen haben könnte: i) alle verfügbaren Informationen über die Vermögensüber- oder -unterdeckung;	19(r2002).30

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	ii) die zur Bestimmung der Vermögensüber- oder -unterdeckung verwendeten Grundlagen; iii) die Auswirkungen für das Unternehmen, sofern sich solche ergeben. Kapitalbeteiligungsleistungen Bezüglich der Kapitalbeteiligungsleistungen hat ein Unternehmen folgende Angaben zu machen: a) Art und Regelungsinhalte (einschließlich Unverfallbarkeitsregelungen) der Kapitalbeteiligungspläne; b) die für Kapitalbeteiligungspläne im Abschluss erfassten Beträge; c) die Anzahl und Bedingungen (einschließlich, falls zutreffend, der Dividenden-, Stimm- und Umwandlungsrechte, der Ausübungszeitpunkte und -preise sowie der Verfallstermine) der eigenen Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens, die von Kapitalbeteiligungsplänen (und im Falle von Aktienoptionsplänen von Arbeitnehmern) am Anfang und am Ende der Periode gehalten werden; der Umfang der unverfallbaren Rechte der Arbeitnehmer auf diese Instrumente am Anfang und am Ende der Periode ist dabei gesondert anzugeben; d) die Anzahl und Bedingungen (einschließlich, sofern zutreffend, der Dividenden-, Stimm- und Umwandlungsrechte, der Ausübungszeitpunkte und -preise sowie der Verfallstermine) der vom Unternehmen an Kapitalbeteiligungspläne oder an Arbeitnehmer in der Periode ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente (oder der Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens, die von Kapitalbeteiligungsplänen an Arbeitnehmer ausgegeben wurden) in der Periode und der beizulegende Zeitwert aller von Kapitalbeteiligungsplänen oder von Arbeitnehmern dafür erhaltenen Gegenwerte; e) die Anzahl, Ausübungszeitpunkte und -kurse der in der Periode im Rahmen von Kapitalbeteiligungsplänen ausgeübten Aktienoptionen; f) die Anzahl der von Kapitalbeteiligungsplänen oder von Arbeitnehmern gehaltenen Aktienoptionen, die in der Periode verfallen sind und g) Höhe und grundlegende Bedingungen von Krediten oder Sicherheiten, die das berichtende Unternehmen an Kapitalbeteiligungspläne oder zu deren Gunsten gegeben hat.	19(r2002).147
8151	Falls es nicht undurchführbar ist, sind folgende Angaben zu machen: a) der beizulegende Zeitwert der von Kapitalbeteiligungsplänen gehaltenen eigenen Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens (ausgenommen Aktienoptionen) zum Beginn und zum Ende der Periode und b) der beizulegende Zeitwert zum Zeitpunkt der Ausgabe der vom Unternehmen an Kapitalbeteiligungsplänen oder Arbeitnehmer oder von Kapitalbeteiligungsplänen an Arbeitnehmer in der Periode ausgegebenen eigenen Eigenkapitalinstrumente des Unternehmens (ausgenommen Aktienoptionen).	19(r2002).148
8152	Ist die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts von Eigenkapitalinstrumenten (ausgenommen Aktienbezugsrechte) nach Posten 8151 nicht durchführbar, ist diese Tatsache anzugeben. <i>Anmerkung:</i> <i>Wenn ein Unternehmen mehr als einen Kapitalbeteiligungsplan hat, können die Angaben als Gesamtwert, getrennt für jeden Plan oder nach sachgerechten Gruppierungen vorgenommen werden.</i>	19(r2002).148
		19(r2002).149

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
8153	Bei einer erstmaligen Anwendung von IAS 19(r2002) hat das Unternehmen gemäß IAS 19(r2002), Paragraph 154, zum Übergangsstichtag den Mehrbetrag als Teil seiner Schuld aus einem leistungsorientierten Plan zu erfassen. Entscheidet sich das Unternehmen, den Mehrbetrag als Teil seiner Schuld aus einem leistungsorientierten Plan zum Übergangsstichtag als Aufwand zu erfassen, der linear über einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung dieses Standards verteilt wird, sind an jedem Bilanzstichtag anzugeben: a) die Höhe des noch nicht erfassten Mehrbetrages und b) die Höhe des in der Berichtsperiode erfassten Betrages.	19(r2002).155(b)
8154	Bestimmte Ergänzungen zu IAS 19 bezüglich der überarbeiteten Definition von Planvermögen und die dazugehörigen Definitionen von Vermögenswerten, die von einem Fond für langfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer gehalten werden, sowie qualifizierten Versicherungsverträgen, als auch die Ansatz- und Bewertungskriterien für Erstattungsansprüche und die zugehörigen Angaben erlangen Gültigkeit für Jahresabschlüsse, bei denen die Berichtsperiode am oder nach dem 31. Mai 2002 endet. Wenn die frühere Anwendung der Ergänzungen den Abschluss beeinflusst, hat das Unternehmen dies anzugeben.	19(r2002).159
8155	Bestimmte Ergänzungen zu IAS 19 bezüglich des Vermögenswertbegrenzungstests erlangen Gültigkeit für Jahresabschlüsse, bei denen die Berichtsperiode am oder nach dem 31. Mai 2002 endet. Wenn die frühere Anwendung der Ergänzungen den Abschluss beeinflusst, hat das Unternehmen dies anzugeben.	19(r2002).159A
	RÜCKSTELLUNGEN, EVENTUALSCHULDEN UND EVENTUALFORDERUNGEN	
8156	Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Rückstellungen die folgenden Angaben zu leisten: a) den Buchwert zu Beginn und zum Ende der Berichtsperiode; b) zusätzliche, in der Berichtsperiode gebildete Rückstellungen, einschließlich der Erhöhung von bestehenden Rückstellungen; c) in der Berichtsperiode verbrauchte (d.h. entstandene und gegen die Rückstellung verrechnete) Beträge; d) nicht verbrauchte Beträge, die in der Berichtsperiode aufgelöst wurden und e) die Erhöhung des in der Berichtsperiode auf Grund des Zeitablaufs abgezinsten Betrages und die Auswirkungen von Änderungen des Abzinsungssatzes. <i>Anmerkung:</i> <i>Vergleichsinformationen für die Angaben nach Posten 8156 sind nicht erforderlich.</i>	37.84
8157	Ein Unternehmen hat für jede Gruppe von Rückstellungen die folgenden Angaben zu machen: a) eine kurze Beschreibung der Art der Verpflichtung sowie der erwarteten Fälligkeiten resultierender Abflüsse wirtschaftlichen Nutzens; b) die Annahme von Unsicherheiten hinsichtlich des Betrages oder der Fälligkeiten dieser Abflüsse; falls die Angabe von adäquaten Informationen erforderlich ist, hat ein Unternehmen die wesentlichen Annahmen für künftige Ereignisse anzugeben und	37.85

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	c) die Höhe aller erwarteten Erstattungen unter Angabe der Höhe der Vermögenswerte, die für die jeweilige erwartete Erstattung angesetzt wurden.	
8158	Sofern die Möglichkeit eines Abflusses bei der Erfüllung nicht unwahrscheinlich ist, hat ein Unternehmen für jede Gruppe von Eventualschulden zum Bilanzstichtag eine kurze Beschreibung der Eventualschuld anzugeben.	37.86
8159	Soweit durchführbar, sind zusätzlich folgende Angaben bezüglich Eventualschulden beizubringen: a) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Eventualschuld, bewertet nach den Paragraphen 36 bis 52 von IAS 37; b) die Angabe von Unsicherheiten hinsichtlich des Betrages oder der Fälligkeiten von Abflüssen und c) die Möglichkeit einer Erstattung.	37.86
8160	Ist ein Zufluss wirtschaftlichen Nutzens wahrscheinlich, so hat ein Unternehmen eine kurze Beschreibung der Art der Eventualforderung zum Bilanzstichtag anzugeben.	37.89
8161	Soweit durchführbar, hat das Unternehmen eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen anzugeben, bewertet auf der Grundlage der Vorgaben gemäß IAS 37, Paragraphen 36 bis 52.	37.89
8162	Werden die erforderlichen Angaben nach den Posten 8158 bis 8161 aus Gründen der Durchführbarkeit nicht geleistet, so ist dies anzugeben.	37.91
8163	In den äußerst seltenen Fällen, in denen Informationen nicht dargelegt werden, weil die vollständige oder teilweise Angabe von Informationen nach den Posten 8156 bis 8161 die Lage des Unternehmens in einem Rechtsstreit mit anderen Parteien über den Gegenstand der Rückstellungen, Eventualschulden oder Eventualforderungen ernsthaft beeinträchtigen könnte, hat das Unternehmen den allgemeinen Charakter des Rechtsstreites darzulegen sowie die Tatsache, dass gewisse Angaben nicht gemacht wurden und die Gründe dafür.	37.92
8164	Falls Vergleichsinformationen bei der Umsetzung von IAS 37 nicht angepasst werden, ist dieser Umstand anzugeben.	37.93
8165	Ein Partnerunternehmen hat die Summe des Betrages aus den nachfolgend angeführten Eventualschulden getrennt vom Betrag anderer Eventualschulden anzugeben (es sei denn die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes ist äußerst gering): a) Eventualschulden eines Partnerunternehmens auf Grund von gemeinschaftlichen eingegangenen Verpflichtungen aller Partnerunternehmen zu Gunsten des Joint Ventures und seinen Anteil an gemeinschaftlich mit anderen Partnerunternehmen eingegangenen Eventualschulden; b) seinen Anteil an den Eventualschulden des Joint Ventures, für den es gegebenenfalls haftet und c) seinen Anteil an den Eventualschulden, welche aus der Haftung des Partnerunternehmens für die Schulden der anderen Partnerunternehmen des Joint Ventures entstehen.	31(r2000).45, 48

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	VERPFLICHTUNGEN	
8166	Im Abschluss ist der Betrag der Verpflichtungen für den Erwerb von Sachanlagen anzugeben.	16(r1998).61(d)
8167	Im Abschluss sind wesentliche vertragliche Verpflichtungen, Renditeimmobilien zu kaufen, zu erstellen oder zu entwickeln, oder solche für Reparaturen, Instandhaltung oder Verbesserungen anzugeben.	40.66(f)
8168	Im Abschluss ist der Betrag für Verpflichtungen für den Erwerb immaterieller Vermögenswerte anzugeben.	38.111(e)
8169	Ein Partnerunternehmen hat die Summe des Betrages aus den nachfolgend angeführten Verpflichtungen in Bezug auf seine Anteile an Joint Ventures getrennt von anderen Verpflichtungen anzugeben: a) alle Kapitalverpflichtungen des Partnerunternehmens in Bezug auf seine Anteile an Joint Ventures und seinen Anteilen an den Kapitalverpflichtungen, welche gemeinschaftlich mit anderen Partnerunternehmen eingegangen wurden und b) seinen Anteil an den Kapitalverpflichtungen der Joint Ventures selbst.	31(r2000).46, 48
	ZUWENDUNGEN DER ÖFFENTLICHEN HAND	
8170	Folgende Angaben sind im Abschluss erforderlich: a) Art und Umfang der im Abschluss erfassten Zuwendungen der öffentlichen Hand und ein Hinweis auf andere Formen staatlicher Unterstützung, von denen das Unternehmen unmittelbar begünstigt wurde und b) unerfüllte Bedingungen und andere Erfolgsunsicherheiten im Zusammenhang mit im Abschluss erfassten Beihilfen der öffentlichen Hand.	20.39(b) 20.39(c)
	ANGABEN ÜBER BEZIEHUNGEN ZU NAHE STEHENDEN UNTERNEHMEN UND PERSONEN	
	<i>Anmerkung: IAS 24 verlangt die Angabe von Leistungen an die Geschäftsleitung und leitende Angestellte nicht ausdrücklich. Der Standard trägt dem Umstand Rechnung, dass derartige Angaben üblicherweise durch nationale Gesetze oder die Börsenaufsicht ausgestaltet werden. Dessen ungeachtet sind bei Fehlen derartiger nationaler Bestimmungen Zahlungen derartiger Vergünstigungen als Transaktion zwischen dem Unternehmen und nahe stehenden Personen einzustufen und damit auf den ersten Blick angabepflichtig.</i>	
8171	Alle Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen, bei denen ein Beherrschungsverhältnis vorliegt, sind anzugeben, unabhängig davon, ob Geschäfte zwischen den nahe stehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben.	24.20
8172	Falls Geschäfte zwischen den nahe stehenden Unternehmen und Personen stattgefunden haben, hat das berichtende Unternehmen die Art der Beziehung zu den jeweiligen nahe stehenden Unternehmen und Personen, die Art der Geschäfte und die zum Verständnis des Abschlusses notwendigen Bestandteile der Geschäfte anzugeben.	24.22

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	<i>Anmerkung:</i> <i>Die zum Verständnis des Abschlusses notwendigen Bestandteile der Geschäfte schließen normalerweise</i> <i>a) die Angabe des Umfangs der Geschäfte, entweder als Betrag oder als entsprechende prozentuale Größe,</i> <i>b) Beträge oder die entsprechende prozentuale Größe offener Posten und</i> <i>c) Preisgestaltungen</i> <i>ein.</i>	24.23
8173	Gleichartige Posten dürfen nur zusammengefasst werden, wenn eine derartige Zusammenfassung vor dem Hintergrund angemessen erscheint, dass eine gesonderte Angabe nicht notwendig für das Verständnis der Auswirkungen der Geschäftsvorfälle mit nahe stehenden Unternehmen und Personen auf den Abschluss des berichtenden Unternehmens ist.	24.24
8174	Eine gesonderte Angabe ist für zu zahlende und geforderte Beträge bei a) dem Mutterunternehmen, b) Schwesterunternehmen und assoziierten Unternehmen und c) anderen nahe stehenden Unternehmen und Personen erforderlich.	1(r1997).72
	EREIGNISSE NACH DEM BILANZSTICHTAG	
8175	Ein Unternehmen hat den Zeitpunkt anzugeben, wann der Abschluss zur Veröffentlichung freigegeben wurde und wer die Freigabe genehmigt hat.	10(r1999).16
8176	Wenn die Eigentümer des Unternehmens oder andere die Möglichkeit haben, den Abschluss nach der Veröffentlichung zu ändern, hat das Unternehmen diese Tatsache anzugeben.	10(r1999).16
8177	Wenn ein Unternehmen Informationen über Gegebenheiten, die bereits am Bilanzstichtag vorgelegen haben, nach dem Bilanzstichtag erhält, hat das Unternehmen die betreffenden Angaben auf der Grundlage der neuen Informationen zu aktualisieren.	10(r1999).18
8178	Sind nicht zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag von solcher Wichtigkeit, dass ein Unterlassen von Angaben die Möglichkeit der Abschlussadressaten zur angemessenen Einschätzung und Entscheidungsfindung beeinträchtigen würde, hat das Unternehmen die folgenden Informationen über jede bedeutende Art von nicht zu berücksichtigenden Ereignissen nach dem Bilanzstichtag anzugeben: a) die Art des Ereignisses und b) eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen oder eine Aussage darüber, dass eine solche Schätzung nicht vorgenommen werden kann.	10(r1999).20

ABSCHNITT 9 ZUSÄTZLICHE ANGABEERFORDERNISSE – BANKEN UND ÄHNLICHE FINANZINSTITUTIONEN (IAS 30)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	<i>Anmerkung:</i> Für die Zwecke von IAS 30 umfasst der Begriff Bank sämtliche Finanzinstitutionen, deren Hauptaktivitäten in der Geldeinlage und Geldaufnahme zum Zwecke der Kreditgewährung und Geldanlage liegen und die unter gesetzliche, für Banken geltende, oder ähnliche Regelungen fallen. Dieser Standard gilt für alle entsprechenden Unternehmen, unabhängig davon, ob sie das Wort ‚Bank‘ als Bestandteil ihres Namens führen oder nicht. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG – ALLGEMEINES	
9001	Die Gewinn- und Verlustrechnung hat Erträge und Aufwendungen jeweils nach Arten zusammenzufassen und die Summe der wesentlichen Ertrags- und Aufwandsarten anzugeben.	30.9
9002	Zusätzlich zu den Anforderungen anderer IFRS sind in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang zum Abschluss mindestens folgende Ertrags- und Aufwandsposten anzugeben: a) Zinsen und ähnliche Erträge; b) Zinsen und ähnliche Aufwendungen; c) Dividendenerträge; d) Dienstleistungsentgelte- und Provisionserträge; e) Dienstleistungsentgelte- und Provisionsaufwendungen; f) Gewinne abzüglich Verluste aus Wertpapieren des Handelsbestandes; g) Gewinne abzüglich Verluste aus Wertpapieren des Anlagevermögens; h) Gewinne abzüglich Verluste aus dem Devisenhandel; i) sonstige betriebliche Erträge; j) Verluste aus dem Kreditgeschäft; k) allgemeine Verwaltungsaufwendungen und l) sonstige betriebliche Aufwendungen.	30.10
9003	Ertrags- und Aufwandsposten dürfen nur miteinander saldiert werden, wenn sie sich auf Sicherungsgeschäfte oder auf Vermögenswerte und Schulden beziehen, die gemäß Posten 9006 zulässigerweise miteinander verrechnet wurden.	30.13
	BILANZ – ALLGEMEINES	
9004	Die Bilanz hat Vermögenswerte und Schulden jeweils nach Arten zusammenzufassen und nach deren relativer, abnehmender Liquidität anzuordnen.	30.18
9005	Zusätzlich zu den Anforderungen anderer IFRS sind in der Bilanz oder im Anhang zum Abschluss mindestens folgende Vermögenswerte und Schulden anzugeben: Vermögenswerte a) Barreserve und Guthaben bei der Zentralnotenbank; b) Schatzwechsel und andere rediskontfähige Wechsel; c) öffentliche und andere Wertpapiere des Handelsbestandes;	30.19

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	d) Forderungen und Kredite an andere Banken; e) sonstige Geldmarktgeschäfte; f) Forderungen und Kredite an Kunden und g) Wertpapiere des Anlagevermögens. Schulden a) Verbindlichkeiten gegenüber anderen Banken; b) sonstige Verbindlichkeiten aus Geldmarktgeschäften; c) Verbindlichkeiten gegenüber anderen Kunden; d) Einlagenzertifikate; e) eigene Akzepte und andere verbriefte Schulden und f) sonstige aufgenommene Gelder.	
9006	Vermögenswerte und Schulden sind nur zu saldieren, wenn ein gesetzlicher Anspruch auf Aufrechnung besteht und die Saldierung die Erwartung über die Realisierung des Vermögenswertes oder die Tilgung der Schuld wiedergibt.	30.23
9007	Eine Bank hat die beizulegenden Zeitwerte für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und Schulden entsprechend IAS 32(r1998), Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung, und IAS 39(r2000), Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung, anzugeben.	30.24
9008	ERFOLGSUNSICHERHEITEN UND ANDERE VERPFLICHTUNGEN (EINSCHLIESSLICH ANDERER AUSSERBILANZIELLER POSITIONEN) Von einer Bank sind folgende Eventualschulden und andere Verpflichtungen anzugeben: a) Art und Höhe unwiderruflicher Kreditzusagen, weil sie von der Bank nicht einseitig widerrufen werden können, ohne das Risiko bedeutsamer Vertragsstrafen oder Aufwendungen auf sich nehmen zu müssen und b) Art und Höhe von Eventualschulden und anderen Verpflichtungen aus außerbilanziellen Geschäft, einschließlich derjenigen, die sich auf i) unmittelbare Kreditsubstitute einschließlich allgemeiner Kreditgarantien, Akzeptgarantien einer Bank und Standby-Akkreditive, die als finanzielle Garantien für Kredite und Sicherheiten dienen ii) bestimmte transaktionsbezogene Eventualschulden einschließlich Vertragserfüllungsgarantien, Bietungsgarantien, Gewährleistungen und mit bestimmten Transaktionen zusammenhängenden Standby-Akkreditive beziehen;	30.26

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	iii) kurzfristige, selbstliquidierende, handelsbezogene Eventualschulden, die aus dem Güterverkehr entstehen, beispielsweise Dokumentenakkreditive, bei denen die zugrunde liegende Lieferung als Sicherheit verwendet wird; iv) solche Kauf- und Rückkaufvereinbarungen, die nicht bilanziert werden; v) Zinssatz- und wechselkursabhängige Positionen, einschließlich Swaps, Optionen und Termingeschäfte sowie vi) andere Verpflichtungen, wie NIFs (Note Issuance Facilities) und RUFs (Revolving Underwriting Facilities).	
9009	FÄLLIGKEITEN VON VERMÖGENSWERTEN UND SCHULDEN Eine Bank hat Vermögenswerte und Schulden zum Bilanzstichtag jeweils nach Restlaufzeiten in Gruppen zusammenzufassen und anzugeben, wobei als Restlaufzeit die verbleibende Zeit zwischen Bilanzstichtag und vertraglicher Fälligkeit anzusehen ist.	30.30
9010	KONZENTRATIONEN VON VERMÖGENSWERTEN UND SCHULDEN Die Bank hat im Abschluss anzugeben: a) jede wesentliche Konzentration von Vermögenswerten, Schulden und bilanzunwirksamen Posten oder Sachverhalten, nach geographischen Regionen, Kunden- oder Branchengruppen oder nach anderen Risikoschwerpunkten und b) die Höhe von erheblichen offenen Nettodevisenpositionen.	30.40
9011	VERLUSTE AUS DEM KREDITGESCHÄFT Eine Bank hat im Einzelnen Folgendes anzugeben: a) die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, nach denen risikobehaftete Kredite und Darlehen als Aufwand erfasst und abgeschrieben werden und b) Einzelheiten zur Entwicklung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft der Berichtsperiode; separat sind anzugeben: i) der Betrag, der in der Periode als Verlust aus dem Kreditgeschäft angegeben wurde; ii) der Betrag, der in der Periode als Abschreibung aufwandswirksam verbucht wurde und iii) der Ertrag aus in früheren Perioden abgeschrieben, aber in der Berichtsperiode wieder eingegangenen Forderungen; c) den Gesamtbetrag der Risikovorsorge im Kreditgeschäft sowie d) den Gesamtbetrag der Kredite, für die keine Zinszahlungen eingehen, sowie die Grundlagen der Ermittlung dieses Betrages.	30.43

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
9012	Alle Beträge, die im Hinblick auf Verluste aus dem Kreditgeschäft zurückgestellt werden (zusätzlich zu Einzelwertberichtigungen oder zu möglichen Verlusten, die sich erfahrungsgemäß im Kreditportfolio befinden), sind als Anpassung der Gewinnrücklagen zu bilanzieren.	30.44
9013	Alle Gutschriften, die sich aus der Verringerung der Beträge nach Posten 9012 ergeben, führen zu einer Erhöhung der Gewinnrücklagen und sind nicht in die Bestimmung des Periodenergebnisses einzubeziehen.	30.44
9014	ALLGEMEINE RISIKEN DER TÄTIGKEIT EINER BANK Alle Beträge, die für die allgemeinen Risiken der Tätigkeiten einer Bank zurückgestellt wurden (einschließlich künftiger Verluste und anderer unvorhersehbarer Risiken oder Erfolgsunsicherheiten) sind als Anpassung der Gewinnrücklagen separat anzugeben.	30.50
9015	Alle Gutschriften, die sich aus der Verringerung der Beträge nach Posten 9014 ergeben, führen zu einer Erhöhung der Gewinnrücklagen und sind nicht in die Bestimmung des Periodenergebnisses einzubeziehen.	30.50
9016	ALS SICHERHEIT ÜBERTRAGENE VERMÖGENSWERTE Eine Bank hat anzugeben: a) den Gesamtbetrag der besicherten Schulden sowie b) die Art und die Höhe der als Sicherheit begebenen Vermögenswerte.	30.53

ABSCHNITT 10 ANGABEN BEZÜGLICH DER INFORMATIONEN ÜBER DIE AUSWIRKUNGEN VON PREISÄNDERUNGEN (IAS 15)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	<i>Anmerkungen:</i> <i>Eine besondere Ausnahme besteht nach IAS 15. Da hinsichtlich der Angaben über die Auswirkungen von Preisänderungen international kein internationales Einvernehmen erzielt werden konnte, brauchen Unternehmen die nach IAS 15 erforderlichen Informationen nicht anzugeben, damit der Abschluss in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards steht. Dessen ungeachtet wird Unternehmen empfohlen, Informationen über die Auswirkungen von Preisänderungen anzugeben und, wo dies erfolgt, die nach IAS 15 geforderten Sachverhalte anzugeben.</i> <i>IAS 15 ist von Unternehmen anzuwenden, deren Erlöse, Ergebnis, Vermögenswerte oder Zahl der Beschäftigten eine wesentliche Rolle für ihr wirtschaftliches Umfeld spielen. Wenn sowohl ein Abschluss des Mutterunternehmens als auch ein konsolidierter Abschluss aufgestellt werden, brauchen die von diesem Standard geforderten Angaben nur auf der Basis der konsolidierten Daten gemacht zu werden.</i> <i>Die geforderten Angaben brauchen von einem Tochterunternehmen, das im gleichen Staat wie sein Mutterunternehmen ansässig ist, nicht gemacht zu werden, wenn entsprechende konsolidierte Angaben vom Mutterunternehmen dargelegt werden. Hat das Tochterunternehmen seinen Sitz in einem anderen Staat als das Mutterunternehmen, sind die entsprechenden Informationen nur dann erforderlich, wenn es in diesem Staat geübte Praxis wirtschaftlich bedeutender Unternehmen ist, entsprechende Angaben zu machen.</i> <i>Anderen Einheiten wird die Darstellung der Auswirkungen von Preisänderungen zur Förderung einer informativeren Rechnungslegung nahe gelegt.</i>	
10001	Die folgenden Punkte sind anzugeben und dabei eine Methode anzuwenden, die die Auswirkungen von Preisänderungen zeigt: a) der Betrag der Anpassung oder die geänderten planmäßigen Abschreibungsbeträge im Bereich der Sachanlagen; b) der Betrag der Anpassung oder der geänderte Betrag bei den Umsatzkosten; c) die Anpassungen in Bezug auf monetäre Posten, den Einfluss der Fremdfinanzierung oder das Eigenkapital, wenn diese Anpassungen bei der Ermittlung des Periodenergebnisses nach der gewählten Bilanzierungsmethode berücksichtigt wurden und d) die gesamten Auswirkungen der unter (a) und (b) und, falls zutreffend, unter (c) beschriebenen Anpassungen auf das Ergebnis sowie aller anderen Posten im Hinblick auf die Auswirkungen von Preisänderungen, die anhand der gewählten Bilanzierungsmethode dargestellt werden; e) bei der Anwendung einer Methode des Konzeptes der Tageswerte: die Wiederbeschaffungskosten der Sachanlagen und der Vorräte; f) eine Beschreibung der gewählten Methode zur Berechnung der Angaben in (a) bis (e), einschließlich der Art der verwendeten Indizes.	15.8 15.21(a) 15.21(b) 15.21(c) 15.21(d) 15.22 15.23
10002	Sofern die oben genannten Angaben nicht in den primären Abschlussbestandteilen enthalten sind, haben sie in Form von Zusatzangaben zu erfolgen.	15.24

ABSCHNITT 11 ANGABEN FÜR UNTERNEHMEN, DIE IN DER WÄHRUNG EINES HOCHINFLATIONSlandes RECHNUNG LEGEN (IAS 29)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	<i>Anmerkung:</i> <i>Dieser Standard ist auf den primären Abschluss einschließlich des Konzernabschlusses eines Unternehmens anzuwenden, das seinen Abschluss in der Währung eines Hochinflationslandes aufstellt.</i>	
11001	Der Abschluss eines Unternehmens, das in der Währung eines Hochinflationslandes bilanziert, ist unabhängig davon, ob er auf dem Konzept der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dem der Tageswerte basiert, in den am Bilanzstichtag geltenden Maßeinheiten auszudrücken.	29.8
11002	Die Vergleichszahlen zur Vorperiode sowie alle anderen Informationen zu früheren Perioden sind ebenfalls in der am Bilanzstichtag geltenden Maßeinheit anzugeben.	29.8
11003	Der Gewinn oder Verlust aus der Nettoposition der monetären Posten ist in das Periodenergebnis einzubeziehen und gesondert anzugeben.	29.9
11004	Folgende Angaben sind erforderlich: a) die Tatsache, dass der Abschluss und die Vergleichszahlen für die vorherigen Perioden auf Grund von Änderungen der allgemeinen Kaufkraft in der Berichtswährung angepasst wurden und daher in der am Bilanzstichtag geltenden Maßeinheit angegeben sind; b) ob der Abschluss auf dem Konzept historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten oder dem Konzept der Tageswerte basiert und c) die Art und die Höhe des Preisindex am Bilanzstichtag sowie Veränderungen des Indexes in der aktuellen und der vorherigen Periode.	29.39
11005	Wenn ein bisher als Hochinflationsland eingestufteter Wirtschaftsraum nicht mehr als solcher angesehen wird und das Unternehmen aufhört, seinen Abschluss gemäß IAS 29 aufzustellen, hat das Unternehmen die in der am Ende der vorherigen Periode geltenden Maßeinheit ausgedrückten Beträge als Grundlage für die Buchwerte in seinem darauf folgenden Abschluss zu verwenden.	29.38

ABSCHNITT 12 ANGABEN FÜR IN DER LANDWIRTSCHAFT TÄTIGE UNTERNEHMEN (IAS 41)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	<i>Anmerkung:</i> IAS 41, Landwirtschaft, ist für Jahresabschlüsse nach dem 1. Januar 2003 verbindlich. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.	
12001	Ein Unternehmen hat den Buchwert seiner biologischen Vermögenswerte gesondert in der Bilanz auszuweisen.	41.39
12002	ALLGEMEINE ANGABEN Ein Unternehmen hat den Gesamtbetrag des Gewinns oder Verlusts anzugeben, der in der Berichtsperiode beim erstmaligen Ansatz biologischer Vermögenswerte und landwirtschaftlicher Erzeugnisse und durch die Änderung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der geschätzten Verkaufskosten der biologischen Vermögenswerte entsteht.	41.40
12003	Ein Unternehmen hat jede Gruppe biologischer Vermögenswerte entweder in beschreibender oder quantitativer Art und Weise darzustellen.	41.41
12004	Wenn nicht an anderer Stelle in Informationen, die mit dem Abschluss veröffentlicht werden, angegeben, hat ein Unternehmen zu beschreiben: a) die Art seiner Tätigkeiten, die mit jeder Gruppe der biologischen Vermögenswerte verbunden sind und b) nicht-finanzielle Maßgrößen oder Schätzungen für die körperlichen Mengen von: i) jeder Gruppe der biologischen Vermögenswerte des Unternehmens zum Periodenende und ii) der Produktionsmenge landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Periode.	41.46
12005	Ein Unternehmen hat die Methoden und wesentlichen Annahmen anzugeben, die bei der Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes jeder Gruppe landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Erntezeitpunkt und jeder Gruppe biologischer Vermögenswerte angewendet werden.	41.47
12006	Ein Unternehmen hat den zum Erntezeitpunkt ermittelten beizulegenden Zeitwert abzüglich der geschätzten Verkaufskosten der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in der Periode geerntet wurden, anzugeben.	41.48
12007	Ein Unternehmen hat anzugeben: a) die Existenz und die Buchwerte biologischer Vermögenswerte, mit denen ein beschränktes Eigentumsrecht verbunden ist, und die Buchwerte biologischer Vermögenswerte, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten begeben sind; b) den Betrag von Verpflichtungen für die Entwicklung oder den Erwerb von biologischen Vermögenswerten und c) die Strategien des finanziellen Risikomanagements, die sich auf die landwirtschaftliche Tätigkeit beziehen.	41.49
12008	Ein Unternehmen hat eine Überleitungsrechnung der Änderungen des Buchwerts der biologischen Vermögenswerte zwischen dem Beginn und dem Ende der Berichtsperiode anzugeben. Vergleichsinformationen werden nicht verlangt. Die Überleitungsrechnung hat zu enthalten:	41.50

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	a) den Gewinn oder Verlust durch Änderung des beizulegenden Zeitwerts abzüglich der geschätzten Verkaufskosten; b) Zunahmen durch Zukäufe; c) Abnahmen infolge von Verkäufen; d) Abnahmen durch Ernte; e) Zunahmen, die aus Unternehmenszusammenschlüssen resultieren; f) Nettowährungsdifferenzen infolge der Umrechnung des Abschlusses einer ausländischen Teileinheit sowie g) sonstige Änderungen. <i>Anmerkung:</i> <i>Vergleichsinformationen werden für die Überleitungsrechnung gemäß Posten 12008 nicht gefordert.</i> ZUSÄTZLICHE ANGABEN FÜR BIOLOGISCHE VERMÖGENSWERTE, WENN DER BEIZULEGENDE ZEITWERT NICHT VERLÄSSLICH ERMITTELT WERDEN KANN	
12009	Wenn ein Unternehmen biologische Vermögenswerte am Periodenende zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungen bewertet, hat ein Unternehmen für solche biologischen Vermögenswerte anzugeben: a) eine Beschreibung der biologischen Vermögenswerte; b) eine Begründung, warum der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich bestimmt werden kann; c) sofern möglich, eine Schätzbandbreite, innerhalb welcher der beizulegende Zeitwert höchstwahrscheinlich liegt; d) die verwendete Abschreibungsmethode; e) die verwendeten Nutzungsdauern oder Abschreibungssätze und f) den Bruttobuchwert und die kumulierten Abschreibungen (zusammengefasst mit den kumulierten Wertminderungsaufwendungen) zu Beginn und zum Ende der Periode.	41.54
12010	Wenn ein Unternehmen in der Berichtsperiode biologische Vermögenswerte zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen bewertet, hat ein Unternehmen jeden bei Ausscheiden solcher biologischen Vermögenswerte erfassten Gewinn oder Verlust anzugeben. Die in Posten 12008 geforderte Überleitungsrechnung hat die Beträge gesondert anzugeben, die mit solchen biologischen Vermögenswerten in Zusammenhang stehen.	41.55
12011	Unter den Umständen, die in Posten 12010 beschrieben sind, hat die Überleitungsrechnung zusätzlich die folgenden Beträge, die im Periodenergebnis für biologische Vermögenswerte erfasst wurden, zu enthalten: a) Wertminderungsaufwendungen; b) Wertaufholungen und c) planmäßige Abschreibungen.	41.55

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
12012	Wenn der beizulegende Zeitwert biologischer Vermögenswerte, die früher zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich aller kumulierten Abschreibungen und aller kumulierten Wertminderungsaufwendungen bewertet wurden, in der Berichtsperiode verlässlich ermittelbar wird, hat ein Unternehmen für diese biologischen Vermögenswerte anzugeben: a) eine Beschreibung der biologischen Vermögenswerte; b) eine Erklärung, warum der beizulegende Zeitwert verlässlich ermittelbar wurde und c) die Auswirkungen der Änderung.	41.56
12013	ZUWENDUNGEN DER ÖFFENTLICHEN HAND Ein Unternehmen hat folgende mit der in IAS 41 abgedeckten landwirtschaftlichen Tätigkeit in Verbindung stehenden Punkte anzugeben: a) die Art und das Ausmaß der im Abschluss erfassten öffentlichen Zuwendungen der öffentlichen Hand; b) unerfüllte Bedingungen und andere Erfolgsunsicherheiten, die im Zusammenhang mit Zuwendungen der öffentlichen Hand stehen und c) wesentliche zu erwartende Verringerungen des Umfangs der Zuwendungen der öffentlichen Hand.	41.57
12014	ÜBERGANGSVORSCHRIFTEN Wenn ein Unternehmen IAS 41 für Berichtsperioden anwendet, die vor dem 1. Januar 2003 beginnen (dem Datum des Inkrafttretens), so ist dies anzugeben.	41.58

ABSCHNITT 13 ANGABEN ZU VEREINBARUNGEN VON DIENSTLEISTUNGLIZENZEN (SIC 29)

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	<i>Anmerkungen:</i> <i>SIC 29 enthält die erforderlichen Angabepflichten, wenn ein Unternehmen (der Lizenznehmer) eine Vereinbarung mit einem anderen Unternehmen (dem Lizenzgeber) zur Erbringung von Dienstleistungen eingeht, die der Öffentlichkeit Zugang zu wichtigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen gewähren.</i> <i>Beispiele für derartige Dienstleistungslizenzen beinhalten Vereinbarungen über Abwasserkläranlagen und Wasserversorgungssysteme, Autobahnen, Parkhäuser und -plätze, Tunnel, Brücken, Flughäfen und Fernmeldenetze.</i> <i>Bei der Vereinbarung einer Dienstleistungslizenz überträgt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer für die Laufzeit der Lizenz normalerweise:</i> <i>a) das Recht, Dienstleistungen zu erbringen, die der Öffentlichkeit Zugang zu wichtigen wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen gewähren und</i> <i>b) in einigen Fällen das Recht, bestimmte materielle, immaterielle und/oder finanzielle Vermögenswerte zu benutzen,</i> <i>im Austausch dafür, dass der Lizenznehmer:</i> <i>a) sich verpflichtet, die Dienstleistungen entsprechend bestimmter Vertragsbedingungen für die Laufzeit der Lizenz zu erbringen und</i> <i>b) sich verpflichtet, gegebenenfalls nach Ablauf der Lizenz die Rechte zurückzugeben, die er am Anfang der Laufzeit der Lizenz erhalten bzw. während der Laufzeit der Lizenz erworben hat.</i> <i>Bestimmte Aspekte und Angaben im Zusammenhang mit einigen Vereinbarungen von Dienstleistungslizenzen werden schon von anderen International Accounting Standards behandelt (z.B. bezieht sich IAS 16 auf den Erwerb von Sachanlagen, IAS 17 auf das Leasing von Vermögenswerten und IAS 38 auf den Erwerb von immateriellen Vermögenswerten). Da die Vereinbarungen aber noch zu erfüllende schwebende Verträge enthalten können, die in den IAS nur dann behandelt werden, wenn es sich um belastende Verträge handelt, auf die IAS 37 Anwendung findet, wurden mit SIC 29 zusätzliche Angaben über Vereinbarungen von Dienstleistungslizenzen eingeführt.</i>	
13001	Bei der Bestimmung der angemessenen Angaben im Anhang des Abschlusses sind alle Aspekte einer Vereinbarung von Dienstleistungslizenzen zu berücksichtigen. Lizenznehmer und Lizenzgeber haben in jeder Berichtsperiode folgende Angaben zu leisten: a) eine Beschreibung der Vereinbarung; b) wesentliche Bestimmungen der Vereinbarung, die den Betrag, den Zeitpunkt und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens künftiger Cashflows beeinflussen können (z.B. die Laufzeit der Lizenz, Termine für die Neufestsetzung der Gebühren und die Basis, aufgrund derer Gebührenanpassungen oder Neuverhandlungen bestimmt werden); c) Art und Umfang (z.B. Menge, Laufzeit oder Betrag, sofern zutreffend) von: i) Rechten, bestimmte Vermögenswerte zu nutzen; ii) zu erfüllenden Verpflichtungen oder Rechten auf das Erbringen von Dienstleistungen;	SIC 29.6

Ref.	Ausweis-/Angabevorschrift	Quelle
	iii) Verpflichtungen, Sachanlagen zu erwerben oder zu errichten; iv) Verpflichtungen, bestimmte Vermögenswerte am Ende der Laufzeit der Lizenz zu übergeben oder Ansprüche, solche zu diesem Zeitpunkt zu erhalten; v) Verlängerungs- und Kündigungsoptionen und vi) anderen Rechten und Verpflichtungen (z.B. Großreparaturen und -instandhaltungen); d) Veränderungen der Vereinbarung während der Laufzeit der Lizenz. <i>Anmerkung:</i> <i>Die gemäß Posten 13001 erforderlichen Angaben sollten individuell für jede Vereinbarung von Dienstleistungslizenzen oder zusammengefasst für jede Gruppe von Vereinbarungen zu Dienstleistungslizenzen gemacht werden. Eine Gruppe von Dienstleistungslizenz-Vereinbarungen umfasst Dienstleistungen ähnlicher Art (z.B. Mauteinnahmen, Telekommunikationsdienstleistungen und Abwasserklär-dienste).</i>	SIC 29.7

Deloitte & Touche - Spezialisten bei Fragen der Internationalen Rechnungslegung

Deloitte & Touche ist eine der führenden Prüfungs- und Beratungsgesellschaften in Deutschland. Seit mehr als 90 Jahren profitieren unsere Mandanten von einem umfassenden und hochqualitativen Dienstleistungsspektrum. Mit 18 Niederlassungen gewährleisten wir die für effiziente Prüfungs- und Beratungsleistungen erforderliche Nähe zum Mandanten. Entsprechend unserer Marktstellung betreuen wir Unternehmen und Institutionen jeder Rechtsform und Größe aus nahezu allen Wirtschaftszweigen.

International sind wir im Verbund mit Deloitte Touche Tohmatsu mit mehr als 119.000 Mitarbeitern in über 140 Ländern vertreten. Deloitte Touche Tohmatsu ist ein Verein Schweizer Rechts; alle nationalen Deloitte & Touche Mitgliedsgesellschaften sind rechtlich eigenständig und unabhängig.

In unserem IFRS Centre of Excellence konzentrieren wir uns auf die Beratung und Unterstützung von Mandanten bei der Umstellung der Rechnungslegung von HGB auf IFRS sowie bei fachlichen Fragen zu den einzelnen Standards.

Ergänzt durch unser internationales Netzwerk und die Mitarbeit unserer Partner in nationalen und internationalen Gremien wie z.B. im International Accounting Standards Board (IASB), im International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) und im Standards Advisory Council (SAC) bieten wir Ihnen maßgeschneiderte Beratungsleistungen auf höchstem Niveau.

Aktuelle Informationen zur internationalen Rechnungslegung veröffentlichen wir zeitnah im Internet unter der Adresse <http://www.iasplus.com> und in Kürze auch in deutscher Sprache unter <http://www.iasplus.de>

Unser Beratungsansatz

Unsere Mitarbeiter planen mit Ihnen zielorientiert Ihr Umstellungsprojekt und unterstützen Sie in allen Phasen der Umsetzung.



Unsere Büros

40476 Düsseldorf
Schwannstraße 6
Tel. (02 11) 87 72-01
Fax (02 11) 87 72-2277

60486 Frankfurt am Main
Franklinstraße 50
Tel. (0 69) 7 56 95-01
Fax (0 69) 7 56 95-333

86153 Augsburg
Werner-Haas-Straße 2
Tel. (08 21) 5 68 69-0
Fax (08 21) 5 68 69-19

10719 Berlin
Kurfürstendamm 23
Tel. (0 30) 2 54 68-01
Fax (0 30) 2 54 68-207

01097 Dresden
Theresienstraße 29
Tel. (03 51) 8 11 01-0
Fax (03 51) 8 11 01-99

99084 Erfurt
Anger 81
Tel. (03 61) 6 54 96-0
Fax (03 61) 6 54 96-20

85354 Freising
Weihenstephaner Berg 4
Tel. (0 81 61) 51-100
Fax (0 81 61) 51-125/555

06108 Halle/Saale
Am Kirchtor 7
Tel. (03 45) 21 99-6
Fax (03 45) 21 99-800

20355 Hamburg
Hanse-Forum
Axel-Springer-Platz 3
Tel. (0 40) 3 20 80-0
Fax (0 40) 3 20 80-4700

30159 Hannover
Georgstraße 52
Tel. (05 11) 30 23-0
Fax (05 11) 30 23-170

81669 München
Rosenheimer Platz 4
Tel. (0 89) 2 90 36-0
Fax (0 89) 2 90 36-8108

04103 Leipzig
Großer Brockhaus 1
Tel. (03 41) 9 92 70 00
Fax (03 41) 9 92 71 00

L-1150 Luxembourg
291, Route d'Arlon
Tel. +(3 52) 45 01 88-1
Fax +(3 52) 45 01 88-30

39104 Magdeburg
Hasselbachplatz 3
Tel. (03 91) 5 68 73-0
Fax (03 91) 5 68 73-10

68161 Mannheim
Q5, 22
Tel. (06 21) 1 59 01-0
Fax (06 21) 15 29 58

90482 Nürnberg
Business Tower
Ostendstraße 100
Tel. (09 11) 2 30 74-0
Fax (09 11) 2 30 74-26

70597 Stuttgart
Löffelstraße 42
Tel. (07 11) 1 65 54-01
Fax (07 11) 1 65 54-7150

69190 Walldorf
Altrottstraße 31
Tel. (0 62 27) 73 32-60
Fax (0 62 27) 73 32-99

www.deloitte.com/de

